

Auf der Insel Kreta zu Hagioi Deki, wo die Ruinen von Gortyn, der ältesten und zweitmächtigsten Stadt der Insel sind (Bursian, Geographie von Griechenland. 2 S. 564 f.), in einem vom Lethäusfluss abgeleiteten Mühlbach traten Quadern mit Schrift zu Tage. Im letzten Sommer machte der Mühlenbesitzer Manolis Eliakis den Dr. Federico Halbherr auf die Buchstaben aufmerksam, dieser begann die Mauer bloß zu legen und die Inschrift zu copiren, nach Uebereinkunft mit ihm setzte im Herbst Dr. Ernst Fabricius das Werk in saurer Arbeit fort, vollendete die Ausgrabung und beschaffte so eine Copie der ganzen Inschrift, welche auf der Mauer eingegraben ist. Dabei ergab sich, dass die Fragmente, welche zuletzt von F. Blass im N. Rhein. Mus. 36 S. 612 ff. besprochen, auch von Roehl unter den inscriptiones gr. antiquissimae 475 und 476 abgedruckt sind, aus dieser Mauer ausgebrochenen Quadern angehören und in die Lücken hier sich einfügen. Leider fehlen noch und werden wohl immer fehlen ein paar Quadern, die ebenso vorher, um dem Mühlgraben den Weg zu bahnen, oben weggenommen worden sind; ohne das wäre die Inschrift vollständig. Fabricius hat das Denkmal so rasch als möglich der gelehrten Welt zugänglich machen wollen, er hat einen detaillirten Fundbericht, einen Grundriss der Oertlichkeit und des Bauwerks, eine in Lichtdruck ausgeführte Zeichnung der Inschrift, endlich einen in Minuskel und gewöhnliches Alphabet umgeschriebenen Text derselben veröffentlicht in den Mittheilungen des deutschen archäol. Instituts zu Athen IX S. 363 ff. Tafel XX u. XXI, dieser Aufsatz gibt über alle Externa vollere Nachricht, als an dieser Stelle zu wiederholen zweckmässig erscheint. Nach jener Veröffentlichung ist die vorläufige Notiz im Rhein. Museum 40 S. 475 ff. abgefasst, in welcher gewisse Sprachformeln aus dem gortynen und italischen Gesetzen verglichen wurden (*ἀλκα νικαθη* *ast eius vincitur*, *ἀπατον ἤμην se fraude esto* u. a.). Fast gleichzeitig mit Fabricius' Publication, von welcher uns durch des Hrn. Verfassers Güte früher Kunde zukam, erschien ferner nach Uebereinkunft zwischen Fabricius und Halbherr, auf dieselbe Copie ge-

gründet, im Museo Italiano di antichità class. I p. 233 ff. die Publication von Prof. Domenico Comparetti, welchem der italienische Finder das Material überwiesen hatte. In der Textesumschrift hat Comparetti, ein dialektkundiger Gelehrter und der den Vorzug hatte, nicht befangen in den elementaren Schwierigkeiten des Lesens und Abschreibens den Text bereits gegenständlich prüfen zu können, Manches richtiger gegeben als Fabricius, Anderes aber weniger richtig; beide Texte zusammen reichen in den meisten Fällen aus, so dass unsere Lesung sich an den einen oder andern anschliessen konnte, selten ein Drittes zu suchen blieb. Von den abweichenden Lesungen ist, was brauchbar oder statthaft, und an bedenklichen Stellen selbst was unstatthaft schien, in die Anmerkungen aufgenommen worden.

Die Mauer gehörte zur Umfassung eines Bauwerkes, das nach Fabricius' Berechnung einen Kreis mit einem inneren Durchmesser von etwa 100 Fuss (33 m) beschrieb. Die Inschrift steht auf der Innenseite dieser Mauer, bedeckt die Wand auf fast 9 m Länge; rechts bildet ein vortretender Pilaster und andres Mauerwerk den Abschluss, so dass der Tenor der Inschrift nicht über den heutigen Anfang, unsre erste Columne hinaus sich erstreckt hat; dass sie links, am Ende vollständig ist, beweist schon der frei gelassene Raum dort. Die Inschrift erhebt sich über einer unbeschriebenen etwas vorspringenden Sockelschicht bis zu einer Höhe von 1,72 m, so dass ein Mann von mittlerer Grösse sie bequem lesen konnte, *unde de plano recte legi posset*; über den beschriebenen Quadern ist noch eine Mauerschicht erhalten. Die Schrift ist auf die fertige Wand ohne Rücksicht auf die Fugen der Quadern mit grösster Sorgfalt und Gleichmässigkeit eingehauen in zwölf Columnen, die volle Columne hat 53 bis 55 Zeilen, die volle Zeile fasst im Durchschnitt 20 bis 25 Buchstaben, die Buchstaben sind roth gefärbt und so dem alten Leser noch deutlicher gewesen.

Jener Rundbau 'scheint nur ein Theil gewesen zu sein eines grösseren Complexes sehr alter, unzweifelhaft öffentlicher Bauten' (Fabricius). In nächster Nähe läuft gegen Norden eine Mauer, welche auch ein Gesetz trägt privatrechtlichen Charakters (über Beschädigungen von Zugvieh, Pferd, Esel, Hunden), auch boustrophedon und in Columnen und fast in demselben Alphabet geschrieben, nur jünger, indem für den langen e-Laut durchgehends schon H verwandt ist, und nachlässiger. Weitere Nachgrabungen, welche dem Vernehmen nach nun von italienischer Seite ins Werk

gesetzt werden, müssen wie über jenen Complex so auch über den Rundbau selbst aufklären, von dem Fabricius muthmasst, dass er unter den Aeckern, welche an den Mühlgraben stossen, noch ganz erhalten sei. Es ist sehr wahrscheinlich, dass in dem Rundbau selbst noch mehr Gesetze inschriftlich vorhanden waren. Darauf weist vor Allem die Bezeichnung unserer Urkunde als A in den Columnenüberschriften, welche nach Fabricius mehrere Jahrhunderte jünger sein müssen als der Text, Col. 2 BA, Col. 3 ΓA u. s. w., 6 ςA, 8 HA. Dieser Zählung der Columnen entspricht und wird gleichzeitig vorgenommen sein die weitere Eintheilung jeder Columne in vier Abschnitte nach den Quaderschichten, über welche die Columne sich abwärts erstreckt, so dass die erste Columne am Rand von oben nach unten die Zeichen AA, AB, AΓ, AΔ zeigt. Daneben geht aber noch ein anderes Zählungssystem her, rechts unten am Sockel beginnend, in wagerechter Richtung durch die Quaderschichten der ganzen Wand nach links fortgeführt, dann erst ansteigend und so bei den Quadern oben links auslaufend, daher bei Columne 1 von unten nach oben die vier Zahlen A, H, IZ, KE d. h. Abschnitt 1, 8, 17, 25 des ganzen Schriftstücks angemerket stehen — allerdings eine sehr mechanische Zerlegung des Gesetzes, dessen wirklicher Anfang doch in der Höhe rechts und nicht unten ist. Ferner haben wir die Spur wohl von einem anderen Gesetz bei völlig gleichem Material und Alphabet mit der Urkunde A in dem von Blass a. a. O. S. 615 besprochenen Fragment, inscr. gr. antiquiss. 477: ἐδδίεται τὸμ με̄ πρϞ-| με̄μ με̄ δι-  
 κάδδεθ-| [Ϟε]κάστο ἐπιβάλλει, die letzte Phrase ähnlich unserem Gesetz 6, 29 und 9, 23; dass dies Fragment in den Anfang von Col. 10 oder 12 gehörte, wird niemand behaupten wollen, scheint auch nach dem äusseren Habitus unglaublich. Es ist kaum zweifelhaft, dass der Rundbau oder Tholos, dessen Wände mit solchen Gesetzestafeln ausstaffirt waren, als Gerichtsstätte diente; die Sitte scheint durch unser Gesetz selber bestätigt zu werden, durch die Anweisung zu klagen 'wo es hingehöre, bei dem Richter, da wo von jedem geschrieben steht' 6, 29. Im Dialog Minos 15 p. 320 C trägt Talos, welcher als Gehülfe des Minos dreimal jährlich in Kretas Gauen die Runde macht, um über die Gesetze zu wachen, diese auf Schreiftafeln geschrieben bei sich, freilich auf Tafeln von Erz.

Sehr alt nennt Fabricius die Bauten; wie alt ist die Inschrift? Was sich aus ihrem Inhalt, dem Recht selber, für Argumente gewinnen lassen, wird unten erörtert werden. Das hohe

Alter der kretischen Legislatur insgemein, die mythistorische Verknüpfung mit Thaletas, welchen der älteste Zeuge aus Gortyn stammen lässt, und dem Spartaner Lykurgos, das vorbildliche Ansehen bei andern Hellenen bedarf hier keiner Worte. Platon nimmt für seine Gesetze zum Ausgangspunkt die auf Kreta, in Knosos, und man mag phantasiren, dass eine so gewaltige Rechts-umwälzung, wie sie aus unserer Urkunde für deren Zeit und Ort sich ergibt, auf die Scenerie der platonischen Gesetze Einfluss geübt habe. Ephoros bei Strabo 10, 20 p. 482 erwähnt unter den kretischen Institutionen, dass die Tochter als Mitgift die Hälfte vom Erbtheil des Bruders erhalte; dies wird in Gortyn eben durch unser Gesetz 4, 40 ff. verordnet und mit dem ausdrücklichen Zusatz, dass es anders hat sein können vor diesem Gesetz 4, 52. Auch die Nachricht eines von älteren Quellen abhängigen Sammlers über Strafen des Ehebruchs in Gortyn stimmt zu unserm Gesetz (zu 2, 24). Aber dass die Urkunde nicht nach Ephoros oder Aristoteles fällt, darf wohl für ausgemacht gelten. Ein Jahr, wegen des vorgehenden Präsens Ind. eben das oder doch nahezu das Jahr, in welchem das Gesetz erlassen ward, ist angegeben 5, 5 durch die eponymen Kosmen; die Erwähnung der Volksabtheilung aus welcher sie hervorgingen als solcher, dass der *Αιθαλεύς στρατός* damals regierte, diese auf die Anfänge des Staatswesens zurückleitende Verbindung von Kriegsmannschaft und Kriegsführern, Zugehörigkeit der Ordner zu einem Heere ist bisher auf keiner kretischen Inschrift gefunden worden, die Aithaleis werden noch um 220 v. Chr. wie es scheint, in einer kleineren kretischen Stadt als Regenten genannt. Die Sondergeschichte und die Entwicklung von Kreta in den hellsten Zeiten der griechischen Geschichte, in welchem Masse es vorgeschritten oder zurückgeblieben gegen das übrige Griechenland, wie und wann die minoischen Institutionen, von welchen der Attiker im Minos 16 p. 321 B noch als unbewegt festen redet, abgeändert und reformirt worden sind, diese Dinge liegen für uns im Dunkel, wie viel mehr die Geschichte der einzelnen kretischen Staaten und Rechte. Ein anderes Kriterium, der Schriftcharakter des Denkmals, gewährt auch keine so sichere Zeitbestimmung als man wünschen muss; was Kirchhoff zur Geschichte des griech. Alphabets S. 62 u. 65<sup>3</sup> über die damals bloss fragmentarisch bekannte Inschrift geurtheilt hat, scheint mir noch jetzt zu Recht zu bestehen, ja seine Mahnung zur Vorsicht, dass das Alter nicht überschätzt werde, nur noch zu verstärken. Auf der einen Seite die linksläufige Richtung und furchenförmige

Zeilenordnung der Inschrift, die Eigenthümlichkeiten des Alphabets, in welchem ursprüngliche Zeichen wie das fünfstrichige *W* festgehalten und jüngere wie die für *φ* und *χ* noch nicht angewandt sind — gewiss Merkmale hohen Alterthums; auf der anderen die von den Augenzeugen hervorgehobene, auch von der Zeichnung gespiegelte 'bewunderungswürdige Gleichmässigkeit, technische Vollkommenheit', durch Einfachheit und Regelmässigkeit erzielte Eleganz der Schrift — Beweis einer durch lange Uebung wohlgeschulten künstlerisch entwickelten Graphik. Das Alterthümliche lässt sich erklären aus der insularen Lage und Abgeschlossenheit vom übrigen Griechenvolk, man vergleiche die kypriischen Denkmäler in epichorischer Schrift, welche beträchtlich über den Anfang des vierten Jahrh. v. Chr. hinabreichen, sodann aus frommer Bewahrung väterlichen Brauchs oder geflissentlicher Nachahmung eines Modells für alle Weisthümer, aber die elegante Technik kann wohl nur einer überhaupt vorgeschritteneren Culturperiode zugeschrieben werden. Kirchhoff, welcher die kretischen Münzen zur Vergleichung anzog, war schliesslich wenig geneigt, über die Mitte des fünften Jahrhunderts hinaufzugehen; nach dem Gesamteindruck jetzt wird dies als Maximum zu betrachten, davon eher ab- als zuzuthun und die Möglichkeit offen zu halten sein, dass die Inschrift bis mindestens 400 hinabgehe. Denn für jüngere Zeit spricht auch Stilistisches, das dritte Kriterium. Im Ganzen freilich wahrt der Stil kaum weniger als die Schrift ein alterthümliches Gepräge, jenes welches durch die Reste des römischen Zwölftafelgesetzes am besten veranschaulicht wird, so gleich der Anfang führt er aber, so soll er verurtheilen, das 'er' oder 'man' dort der Delinquent, hier der Richter natürlich. Und alterthümliche Worte finden sich, die sonst keine oder fast keine Spur des Daseins hinterlassen haben, wie *λαγάσαι* und *μολεῖν*, und alterthümliche Structures und Wendungen, welche mit dem homerischen Griechisch mehr Aehnlichkeit haben als mit der Prosa vom peloponnesischen Krieg ab, wie der Gebrauch des Genetivs in *τῷ χρόνῳ κρίνην* 'betreffs der Zeit', die Composition *ὃ ἀπαγορεύοντι* in keinem andern Sinne als *ἀφ' οὗ ἀγορεύουσι*, und manches Andere. Das ist traditionell fortgeerbtes Sprachgut, und dessen ist viel, weit mehr als des neu angewöhnten, willkürlichen. Aber auch solches fehlt nicht, und eben das gibt den Ausschlag; ich rechne dahin den Gebrauch von *τε-καί* wie 8, 49 *τῶν τε χρημάτων καὶ τῷ καρπῷ*, und ausserdem nur noch zweimal in derselben Phrase 3, 25 und 3, 32, verglichen mit 2, 46 7, 39 12, 29 u. a. Gewiss ist dieser Gebrauch an

sich uralt, er begegnet inschriftlich gerade in ältesten knappsten Rhetren, nur diese Zeugen eines erstlich durchbrechenden, halb kindlich stammelnden halb poetisch fliegenden Sprachvermögens darf man stilistisch nicht vergleichen der breiten, zwar nicht fließenden aber doch wohlgeordnet sich fortbewegenden Prosa unseres Monumentes, hier ist *τε-καί* wie ein Schössling rednerischer Kunst eingedrungen, ein gelegentlich gewähltes bewusstes Mittel zu gliedern. Andre Anzeichen jüngerer Zeit werden sich beim Dialekt ergeben. Begnügen wir uns also vorläufig mit dem Ansatz: zwischen den römischen XII und Platons Gesetzen, ein paar Generationen vor Ephoros' Erzählung von Kreta.

Die Schrift ist boustrophedon, von rechts nach links und in der nächsten Zeile zurück nach rechts laufend. Der Anfang der Nachträge 11, 24 ist wie der Anfang des Ganzen durch linksläufige Schrift markirt. Keine Interpunction, bei Absätzen ein wenig Spatium wie in unserm Abdruck. Die Buchstaben sind:

Α Β Λ Δ Ε Φ Θ Σ Κ Λ Μ Ν Ο Ρ Π Μ Τ Υ.

K fungirt zugleich für  $\chi$ , C zugleich für  $\varphi$ ;  $\xi$  wird durch  $\kappa\sigma$ ,  $\psi$  durch  $\pi\sigma$  ersetzt; statt  $\zeta$  finden wir anlautend  $\delta$  ( $\delta\delta\omega$  für  $\zeta\omega\omega$ ), im Inlaut  $\delta\delta$  ( $\delta\iota\kappa\acute{\alpha}\delta\delta\epsilon\nu$  für  $\delta\iota\kappa\acute{\alpha}\zeta\epsilon\nu$ ,  $\sigma\acute{\alpha}\delta\delta\epsilon\iota$  3, 13 für  $\sigma\acute{\alpha}\zeta\eta\iota$   $\sigma\acute{\alpha}\sigma\sigma\eta\iota$ , Stamm  $\sigma\alpha\gamma-$ , wie böotisch  $\sigma\phi\acute{\alpha}\delta\delta\omega$  für  $\sigma\phi\acute{\alpha}\zeta\omega$   $\sigma\phi\acute{\alpha}\tau\tau\omega$ , St.  $\sigma\phi\alpha\gamma-$ ,  $\pi\rho\acute{\alpha}\delta\delta\epsilon\theta\theta\alpha\iota$  1, 35 ebenso statt  $\pi\rho\acute{\alpha}\sigma\sigma\epsilon\sigma\theta\alpha\iota$ , St.  $\pi\rho\alpha\gamma-$ ). Wir haben in der Umschrift kein Zeichen geändert, geben also auch  $\epsilon$  und  $o$ , wo  $\eta$  und  $\omega$  gemeint sind; beispielsweise Inf.  $\xi\mu\epsilon\nu$  ist auf der jüngeren Gesetzesurkunde welche die  $\beta\lambda\acute{\alpha}\beta\alpha\iota$   $\tau\epsilon\tau\rho\alpha\pi\acute{\iota}\delta\omega\nu$  behandelt,  $\eta\mu\eta\nu$  geschrieben, wird also unrichtig durch  $\xi\mu\epsilon\nu$  umschrieben. Spiritus und Accente setzen wir, um das Verständniß der Wörter zu erleichtern, und sehen aus eben diesem Grunde zu Gunsten der gemein griechischen Prosodie ab von den Verschiedenheiten, welche der gortyner Dialekt erweislich oder muthmasslich nöthig machen würde. So steht durch  $\pi\acute{\epsilon}\nu\tau'$   $\acute{\alpha}\mu\epsilon\rho\acute{\alpha}\nu$  statt  $\pi\acute{\epsilon}\nu\theta'$ ,  $\mu\omicron\iota\chi\acute{\iota}\omicron\nu\tau'$   $\acute{\epsilon}\lambda\eta\tilde{\nu}$  statt  $\mu\omicron\iota\chi\epsilon\acute{\iota}\omicron\nu\theta'$   $\acute{\epsilon}\lambda\epsilon\tilde{\nu}$ ,  $\kappa\alpha\tau\iota\sigma\tau\acute{\alpha}\mu\epsilon\nu$  und viel Aehnliches ( $\tau\acute{\alpha}\nu\nu\eta\mu\acute{\iota}\nu\alpha\nu$  statt  $\tau\acute{\alpha}\nu$   $\eta\mu\acute{\iota}\nu\alpha\nu$ ) die Psilosis fest, welche für die Aeoler als charakteristisch angeführt wird, aber grösserer Deutlichkeit wegen belassen wir  $\acute{\alpha}\mu\epsilon\rho\acute{\alpha}\nu$ ,  $\acute{\epsilon}\tau\alpha\iota\rho\acute{\epsilon}\iota\alpha$  u. s. w. Desgleichen nehmen wir bei der Betonung zwar Fut.  $\kappa\alpha\tau\alpha\sigma\tau\alpha\sigma\epsilon\acute{\iota}$  an, weil dies auch durch unsere literarischen Texte eingebürgert ist, nicht aber Inf.  $\kappa\alpha\tau\alpha\sigma\tau\acute{\alpha}\sigma\alpha\iota$

und was sonst die Dorer im Accent Abweichendes hatten, was systematisch in allem und jedem herzustellen wir heute gar nicht vermögen. Kleine Inconsequenzen und Ungenauigkeiten werden mit untergelaufen sein; man wird sie verzeihen, wenn man selbst Dialektprädicanten, solche welche dorisch betonen, Nom. Pl. *Ἰεραπυρνίοι*, doch in derselben Zeile *ὄπει* 'wo' schreiben sieht. Also *φοικέος* steht gedruckt, damit jeder att. *οἰκέως* verstehe, ob der Gortynrer dies oder *φοικῆος* oder, was fast gewiss ist, eben *φοικέος* sprach.

Ein paar orientirende Bemerkungen über die Eigenthümlichkeiten des Dialekts werden vielleicht willkommen sein; was als allgemein dorisch bekannt oder sonst viel belegt ist, werde ich übergehen oder nur streifen; die aus dem Alterthum glossographisch überlieferten kretischen Seltenheiten gehen durchweg nicht die Sprache von Gortyn oder doch nicht diese Sprachperiode an, wie unser Gesetz auch nichts weiss von solchen Eigennamen des kretischen Staatsrechts als Mnoiten und Aphamioten sind.

Zum Vocalismus: *α* erhalten für *ε* in *ἄτερον μηδατέρωι, τράπεται* (*τρέφεται*), *ιαρεῖον*. *πρόθα* für *πρόσθεν*, aber *ἔνδοθεν* 3, 27 gemäss der Regel bei Apollonios de adv. p. 605, 17. 563, 24. Neben *αι* seltener, wie der Abwechslung halber, ohne Unterschied der Bedeutung *ἦ*. *ἔρσένων* für *ἄρσ-*. *ἀναλιῖθαι* einmal 11, 4 statt des regelmässigen *-ῆθαι*. *είκατι* viginti. *πρεῖν* einmal 7, 40 statt des gewöhnlichen *πρίν* (*πρεῖγονα* älter, *πρεῖμιστος* für *πρέσβιστος*). *χεῖτος* vereinzelt neben *χρέος*, *τὴν διπλείαν*, Conj. Sing. *λήι* Plur. *λείωντι* und Opt. Sing. *λείοι* vgl. *λήμα λῆσις*, *ὄρειαι* wie äol. dor. ion. *ὄρημι ὄρέω* ich sehe 4, 16. *πλίον* für *πλέον*, *θίνα* göttliches 10, 42 (anderwärts auf Kreta auch *θείνα* oder *θεινα*). Constant *ι* für *ε* in hiatus wie *ἀδελφίος*, in den Verbalstämmen *φωνιόντων μολιομένας* u. s. w. für *φωνεόντων μολεο-*, *ἰόντος* ion. *έόντος*. Im letzten Theil der Urkunde Dativ Sing. Masc. *ἀμπαντιῷ* 11, 21 für *ἀμφαντιῷ* durch *-τοῖ*, ebenso *πλίῃ* 11, 5 für *πλίῳ*, so in Hierapytna *ῶ* für *ῶι* missverständener Dat. Sing. des Relativpronomens. Beim Zusammenstoss von Vocalen durch den Auslaut pflegt der kurze elidirt zu werden, auch der casuale, *αἶ τί κ' ἄλλ' ἄτας*, aber daneben *κα ἄτεκνον*, *δὲ ὑπέρ, ἔδωκε αἶ*. *καί* geht Krasis ein *καὶ κῆπι κῶ*, 8, 19 steht *μᾶλλωι* für *μη* oder wie man anderwärts sagte *μὰ ἄλλωι*.

Wo die Consonanten einzeln stehen, zeigt sich wenig Auffälliges. Das Digamma tritt in 12 Wortstämmen auf, im Anlaut

(*Ἰῆμα* vestis, *Ῥοῖνος* vinum u. s. w., *Ῥά* sva, *Ῥεξήκοντα* sexaginta), auch im reduplicirten (*Ῥίσσον* att. *Ῥσον*) wie im componirten (*διαῬεῖπαι*), ist mit dieser Ausnahme im Inlaut todt, also *αἰεὶ ναεὺη Ῥοικέος* u. a. *δ* für *β* in *ὀδελός* wie in Megara und Delphi. *λ* für *ρ* in *αἰλεῖν*. *μ* für *ν* in *ὄτιμι* für *ὄτινι* att. *ὄτωι*, umgekehrt *δαρχνά* für *δαρχμά* *δραχημή* wohl unter dem Einfluss der vorgehenden zwei Consonanten. *νύναται* für *δυν-*, durch Assimilation an den folgenden? *καταθίθεθαι* 6, 4 für *τίθεσθαι* wie alt. *θεθμός* u. a.

Mehr Veränderungen erlitten die Consonanten im Zusammen treffen, offenbar ging das Streben auf Erleichterung der Aussprache, auf Vereinfachung. *ρ* assimilirt sich dem *ν* in *ἀννίοιτο* für *ἀρ- νέοιτο*, auslautendes *ρ* dem folgenden *δ* in *πατηδ* *δ-* oder *ἀνηδ* *δ-* und *ὑπέδδ* für *ὑπέρ*, wie auch sonst als kretisch gerade die Angleichung von *ρδ*, im Inlaut Entstehung von *ρ* aus *ρδ* über liefert ist z. B. *πηριξ* für *πέρδιξ*. Beide Angleichungsarten kennt das Latein, auf älterer Stufe die zu *d*, später die zu *rr*, im Innern einzelner Wörter. Vocalisirt ist *ρ* vor *τ* in *μαῖτvs* Zeuge, dagegen erhielt sich *ρτ* in den vocalisch anlautenden Wörtern *Ἄρτεμις* *ἀρτύ-* und jenen, welche gegen andere griechische Dialekte Metathesis des *ρ* zeigen, *κάρτει καρτόνας σταρτός πορτί* gegen *κρατ-* *στρατός* *πρός*. Auch blieb *ρπ* und *ρ* vor Guttural. Von der kretischen Vocalisation des *λ* vor Consonant zu *ν* findet sich ein Ansatz, *ἀδευφιαί* 5, 18 neben *ἀδελφ-*, wie *θεύγεσθαι* *θέλγεσθαι* *Κοῆτες* (Hesych).

An *τ* findet Angleichung statt in *νυτί* für *νυκί* (wie die kretische Stadt Lyktos und Lyttos heisst), in *ἔγραται* oder 7, 47 *ἔγραται* für *γέγραπται*, rückwärts bei folgendem Jod oder Spiranten, *ὀπόττοι* att. *ὀπόσοι*, *ιάτται* 8, 47 dorisch auch *έάσσαι* att. *ὄσση*, *δάτταθαι* bei Homer und auf Kreta bei den Driern *δάσσασθαι* vom Stamme *δατ-*. *μέττ'* *ές* 9, 48 bis mit, wofür arkadisch *μέστ'*, nächst verwandt mit *μετὰ μέσφα* thessalisch *μεσποδί* in welchem *μετά* und die dafür in Gortyn wie sonst gebrauchte Präposition *πεδά*, die Elemente beider componirt sind. Aber *στ* ist auch hier eine gewöhnliche Verbindung, wie *πάστας* Besitzer. *πέντον* aus *πέμπτον* mit der gleichen Assimilation wie *ἔγραται*, erinnert an italisch *Pontius* neben *Pompt-*. Statt der Aspirate steht *τ* in der Consonantenverbindung *ἀντρο- πον ἀνθρώπινα* und *τνατῶν*, aber stets *θανῶν*.

*σθ* wird vereinigt zu *θθ* oder blossem *θ*, *χρηθθαι*, *πρόθθαι* für *πρόσθεν*, *ἀποδόθαι* u. s. w. Ebenso *τάθ θυγατέρας* für *τάς*.

Dieselbe Assimilation von auslautendem  $\sigma$  findet sich oft vor folgendem  $\delta$ , τὰδ ἐὲ θυγ-, τὰδ δαίσιος, πατρὸδ δόντος, ὀρκιωτέρωδ δέ, υἱέδ δέ, nicht minder ἐδδικαστήριον ins Gericht und τοῖδδε diesen, was man als Inlaut rechnen mag. Ferner vor  $\lambda$ , τιλ λῆι für τις und τοῖλ λείονσι. Dass die Kreter die Lautgruppe  $\nu\sigma$  conserviren, ist bekannt: Acc. Plur. τάνς ἀπλόους zum Acc. Sing. τὰν ἀπλόον, καταθένς für θείς, ἐπιβάλλονσι für βάλουσι, νικάσανσι, ἐπέσπενσε att. ἔσπεισε u. s. w. Aber nicht ohne Schwanken, ganz wie im Latein für  $ns$  oft auch bloss  $s$  geschrieben wird, also τὸς καδεστάνς statt τόνς, das vor Vocal vorgezogen wird (τόνς ἔλευθέρους, ja τόνς ἐπι-), öfter indem die ganze Gruppe angeglichen wird, τὰθ θυγ- aus τάνς, πλίανς aber πλιάδ δέ 7, 29.  $\kappa\sigma$  oder  $\xi$  bleibt vor Vocal, ἐξ ἀδελφῶν, wird blosses  $\sigma$  vor Consonant, ἐς τῶν für ἐκ, ἐστετέκνωται, auch συνεσάξαι oder einfach συνεσάδδη, wenn es für συνεκσ- steht (S. 16).

Doppelung der Consonanten ist Regel, aber ab und zu erscheint in alter Weise nur einfache Schreibung, ἄλος für ἄλλος, ἐγραμμένα neben ἐγραμμμένα, πρόθα neben πρόθθα. Für sich stehen solche Fälle, wo die Worte zusammengehängt, aus- und anlautender Consonant verschliffen werden, ταῖστέγαις für ταῖς στ- oder τιστέγανς für τις στ-, dergleichen man verwerthen kann um den Abfall des  $\sigma$   $s$  bei diesem Stamm in τέγος und im Lateinischen zu erklären. Durch Schreibfehler oder besser, da man dergleichen nur nothgedrungen ansetzen muss und nicht so leicht hin, wie noch heute bei griechischen Inschriften wohl geschieht, als ob nicht aus den 'Schreibfehlern', welche im Text ausgemerzt und unterdrückt werden, bald Wichtiges für Laut- und Sprachgeschichte resultiren könne, durch idiotische Aussprache 3, 12 ἀλλόττριος statt des einfachen  $\tau$  (halb ähnlich die oskische und afrikanisch-lateinische Schreibweise *alttrei fratre*), doppeltes  $\nu$  in τάννημῖναν 2, 49 und συννηῆι 10, 41, welches letztere nach meiner Meinung nicht mit der äolischen Doppelung oder Silbendehnung in σὺν ὀλίγωι (Theokrit 28, 25) zusammengebracht werden darf, vgl. συνεσάξαι.

Aus der Declination sei erwähnt, dass 3, 38  $\varepsilon\eta\mu\alpha$  Kleid ( $\varepsilon\acute{\epsilon}\sigma\mu\alpha$  εἶμα) als Neutr. Sing. steht regelrecht, dagegen 5, 40 wie von einem  $\alpha$ -Femininum Gen. Sing.  $\varepsilon\eta\mu\alpha\varsigma$  in Verbindung mit dem auf gleiche Weise gebildeten und flectirten Gen. ἀμφιδέμας oder vielmehr -δήμας (δέμα, διάδημα), wofür  $\varepsilon\eta\mu\alpha\tau\omicron\varsigma$  zu erwarten war; bekanntlich sind die entsprechenden Neutra im Altlatein

durchweg als Feminina auf *a* flectirt worden, *schema schemae schemam*. Wir kommen ohne solche Annahme aus bei *πέρας* Ziel, Loc. Dat. S. *πέραι* in der schadhafte Stelle 9, 43. 44; bei Kratinos nämlich las das Alterthum *μὴ πέραι προβῆς* als Adverb *ἀπὸ δοτικῆς* zum Accus. *πέραν πέρην* (Johannes Alex. p. 29, 29 Dind.), und dieselbe Schreibung gewähren die Phaethon-Hs. des Euripides, die florentiner des Aeschylus und Sophokles. Bei den *ι*-Stämmen Sing. Gen. *διαρήσιος*, Dat. *πόλι* wofür kretisch später auch *πόλει*. Sing. Nom. *φοικεύς* Gen. *φοικέος* Acc. *φοικέα*, Plur. N. *δρομέες* G. *δρομέων* A. *δρομέανς*. Sohn heisst *υῖός* wie in Sparta und unklassisch in Athen, 12, 15 *υῖνός*?, Acc. S. *υῖόν*, Pl. *υῖνός*, Gen. S. *υῖέος*, Nom. Pl. *υῖέες* (*υῖέεδ δέ*), Dat. Pl. *υῖάσι*. Wir lesen *πλίον πλίονος*, dazu Plur. in der gewöhnlichen Beugungsform *πλίονα* 4, 51, aber in kürzerer *πλία* 10, 17, hierzu Dat. S. *πλίινι* 11, 5; Nom. Pl. Masc. *πλίεις* 7, 18, Acc. *πλίανς* 5, 54 oder *πλίαδ δέ* 7, 29 wie homerisch *πλίεις* und *πλίανς*; Superlativ *πλεῖστον*. Von Comparativformen seien *πρείονα* (att. *προσβυτέραν*) und *καρτόνανς* (att. *κρείττονας*) hier beigelegt. Stein im Gen. nicht *λάος*, sondern *λάω* 10, 36, wie bei Sophokles OC. 196 nach Herodian (in den Scholien) und unseren Hss., wodurch die legendarische Gleichung von Steinen und Leuten bis auf den Accent vollkommen wird. Vom Dual ist wie bei den Aeolern und nach Alexander fast überall keine Spur, Gen. *δυνῶν*, Dat. *δυνούς*. Nom. *τρῆες* drei 9, 48, Acc. *τρίινς* 5, 54 wie umbr. *trif* lat. *tris*. *ἰῶ* einem, *ἕνα* 9, 50, wo der Acc. freilich verkehrt ist, Denk- oder Schreibfehler für Nom. *ἕνς*, aber Femininum nicht wie äol. *ἴαν*, sondern *μίαν* 4, 43. Am Schluss *δωδεκαφέτια* att. *δωδεκέτη*.

Von Pronominalformen nenne ich *σίν* sibi Sing. wie bei den anderen Personen dor. *ἐμὴν τίν*, *σόν* suum, *τὰ σὰ ἀντάς* sua ipsius. Das Neutrum von *ἀντός* ist adjektivisch flectirt, *ἀντόν* z. B. 3, 4 oder 12. Ob als Relativum Neutr. Pl. *τά* 3, 29? wo ich aber des Sinnes wegen Bedenken habe, und *ᾶ* steht 4, 36. Zu *ὄ τι* gehört N. Plur. *ᾶ τι*, Masc. Nom. Pl. *οἱ τινες*, aber Dat. Sing. *ὄτιμι*, wonach ich die Hesych-Glosse *τιμᾶσι τισίν* in *τιμᾶσι* corrigire, vgl. *ἀνδρὶ ἀνδράσι*, Fem. Dat. Sing. *ὄτεια* 4, 52 und Nom. *ὄτεία* 5, 1, welche Ableitung den ionischen und äolischen Masculinformen *ὄτειω* *ὄτέοισιν* und *τίω* *τίοισιν* entspricht; die Hesych-Glosse *τέιον ποῖον Κρηῆτες* will nicht anders verstanden sein als wenn derselbe *τίσι* durch *ποίοις* erklärt. Um die Pronominaladverbien anzuschliessen, relativisch *ᾶ* wie (zum

Theil in zeitlicher Vergleichung, *ut* mit Uebergang in die Bedeutung 'nachdem') und indefinit  $\acute{\omicron}\pi\acute{\alpha}\iota$ , ebenso  $\acute{\alpha}\lambda\lambda\acute{\alpha}\iota$  in anderer Art; relat.  $\acute{\eta}$  wo und indefinit  $\acute{\omicron}\pi\acute{\eta}$ , welche Formen anderwärts  $\acute{\epsilon}\acute{\iota}$   $\acute{\omicron}\pi\acute{\epsilon}\acute{\iota}$  lauten, auf Kreta selber später theils  $\acute{\omicron}\pi\acute{\epsilon}\acute{\iota}$  theils  $\acute{\omicron}\pi\acute{\eta}\acute{\iota}$ , und der Casus ist doch wohl kein anderer im Adv.  $\delta\iota\pi\lambda\acute{\epsilon}\acute{\iota}$  oder  $\delta\iota\pi\lambda\acute{\eta}\eta$ ; indefinit  $\acute{\omicron}\pi\upsilon$  wohin. Relativisch  $\acute{\omega}$  woher, die folgende Composition des Verbuns  $\acute{\alpha}\pi\alpha\gamma\omicron\rho\epsilon\acute{\upsilon}\omicron\nu\tau\iota$  10, 36 spricht die Richtung von dem Ort her noch deutlicher aus, indefinit  $\acute{\omicron}\pi\acute{\omega}$   $\kappa'$   $\acute{\eta}$  für  $\acute{\omicron}\pi\acute{\omicron}\theta\epsilon\nu$  5, 23 und 10, 33, wie bei den ozol. Lokrern, wie  $\pi\acute{\omega}$  für  $\pi\acute{\omicron}\theta\epsilon\nu$ .  $\acute{\alpha}\zeta$  für att.  $\acute{\epsilon}\omega\zeta$ .  $\acute{\omicron}\kappa\alpha$  ist bloss  $\acute{\omicron}\tau\epsilon$  (5, 5), nicht auch  $\acute{\omicron}\tau\alpha\nu$  statt  $\acute{\omicron}\kappa\alpha$   $\kappa\alpha$ ,  $\acute{\omicron}\kappa\alpha$  (1, 39).  $\acute{\alpha}\upsilon\tau\iota\nu$  abermals 4, 4 kann zwar bei der Aehnlichkeit der Zeichen für  $\nu$  und  $\sigma$  leicht verlesen oder verschrieben sein für  $\acute{\alpha}\upsilon\tau\iota\zeta$ , da es aber genug Analogien hat (in den Ohren klingt mir äol.  $\acute{\omicron}\pi\pi\omicron\sigma\sigma\acute{\alpha}\kappa\iota\nu$   $\acute{\epsilon}\nu\acute{\nu}\acute{\epsilon}\alpha$ , auch lakonisch  $\acute{\epsilon}\pi\tau\acute{\alpha}\kappa\iota\nu$ ), fehlt ein Zwang für diese Annahme.

Zur Conjugation: die Verbalstämme weichen mehrfach von den uns geläufigen, den attischen ab,  $\acute{\epsilon}\pi\alpha\rho\acute{\iota}\omicron\mu\epsilon\nu\omicron\nu$  wie ion.  $\acute{\alpha}\rho\acute{\epsilon}\acute{\epsilon}\sigma\theta\alpha\iota$ , nicht  $\acute{\alpha}\rho\acute{\alpha}\sigma\theta\alpha\iota$ ,  $\acute{\eta}\beta\acute{\iota}\omega\nu$  nicht  $\acute{\eta}\beta\acute{\alpha}\omega\nu$ ,  $\mu\omicron\iota\chi\acute{\iota}\omega\nu$  att.  $\mu\omicron\iota\chi\acute{\epsilon}\upsilon\omega\nu$ ,  $\tau\acute{\epsilon}\lambda\lambda\epsilon\mu$  att.  $\tau\epsilon\lambda\acute{\epsilon}\iota\nu$ ,  $\acute{\omicron}\phi\acute{\eta}\lambda\omega\nu$  ( $\acute{\omicron}\pi\epsilon\lambda\omega\nu$ ) att.  $\acute{\omicron}\phi\epsilon\acute{\iota}\lambda\omega\nu$  u. a. Soweit dabei lexikalische Schwierigkeiten sind und nicht bloss Differenzen, wie sie fast im ganzen Bereich der Wortbildung und -bedeutung sich wiederholen (z. B.  $\acute{\epsilon}\pi\acute{\alpha}\nu\alpha\gamma\kappa\omicron\nu$  att. auch kret.  $\acute{\epsilon}\pi\acute{\alpha}\nu\alpha\gamma\kappa\epsilon\zeta$ ,  $\acute{\alpha}$   $\acute{\epsilon}\pi\alpha\beta\omicron\lambda\acute{\alpha}$  wie  $\acute{\epsilon}\pi\acute{\alpha}\beta\omicron\lambda\omicron\varsigma$ ,  $\kappa\omicron\sigma\mu\epsilon\acute{\iota}\nu$  nicht schmücken sondern Kosmos sein), welche als solche in die Augen springen und das Verständniß der Urkunde nicht behindern, kann ich auf das kleine Wortregister verweisen. Coniunctiv Präs.  $\nu\acute{\iota}\nu\alpha\tau\alpha\iota$  und  $\nu\acute{\iota}\nu\alpha\nu\tau\alpha\iota$  statt  $\delta\acute{\upsilon}\nu\eta\tau\alpha\iota$   $\delta\acute{\upsilon}\nu\omega\nu\tau\alpha\iota$  vom Stamme  $\delta\upsilon\nu\alpha$ -, wie zu Dreros  $\acute{\omicron}\tau\iota$   $\kappa\alpha$   $\delta\acute{\upsilon}\nu\alpha\mu\alpha\iota$ , Conj. Perf.  $\pi\acute{\epsilon}\pi\alpha\tau\alpha\iota$  (Aor.  $\pi\acute{\alpha}\sigma\eta\tau\alpha\iota$ ). Befremdlich und künstlich Opt. Präs.  $\acute{\omicron}\rho\acute{\epsilon}\acute{\iota}\alpha$  4, 16 (irrhümlich statt  $\acute{\omicron}\rho\acute{\epsilon}\acute{\iota}$ , da  $\acute{\alpha}\iota$  folgt, oder für  $\acute{\omicron}\rho\acute{\epsilon}\acute{\iota}\omicron\iota$ ?), wozu dort ein Analogon gerade aus Kreta angeführt ist. Die Bildung des Perfects ist regelmässig,  $\pi\epsilon\pi\alpha\mu\acute{\epsilon}\nu\omicron\varsigma$   $\nu\epsilon\nu\kappa\alpha\mu\acute{\epsilon}\nu\omicron\varsigma$  Conj.  $\tau\epsilon\tau\acute{\epsilon}\kappa\nu\omega\tau\alpha\iota$ ,  $\delta\epsilon\delta\alpha\mu\iota\nu\alpha\mu\acute{\epsilon}\nu\alpha\nu$  Afterbildung vom Präsensstamm  $\delta\alpha\mu\iota\nu\alpha$ - nicht besser als  $\delta\epsilon\delta\alpha\mu\iota\alpha\sigma\mu\acute{\epsilon}\nu\eta\nu$  statt der alten  $\delta\epsilon\delta\mu\alpha\mu\acute{\epsilon}\nu\alpha\nu$ , nur bei anlautender Doppelconsonanz statt der Reduplication  $\acute{\epsilon}\gamma\gamma\alpha\tau\alpha\iota$ ,  $\tau\acute{\alpha}$   $\acute{\epsilon}\gamma\gamma\alpha\mu\acute{\epsilon}\nu\alpha$  oder vielmehr  $\acute{\eta}\gamma$ -, wie der Bundeseid der Hierapytnier und Lyttier  $\acute{\eta}\gamma\gamma\alpha\mu\acute{\epsilon}\nu\alpha\nu$  schreibt; bei vokalischem Anlaut  $\acute{\alpha}\tau\alpha\mu\acute{\epsilon}\nu\omicron\varsigma$  Part. Perf. von  $\acute{\alpha}\tau\acute{\alpha}\sigma\theta\alpha\iota$  (wäre att.  $\acute{\eta}\tau\eta\mu\acute{\epsilon}\nu\omicron\varsigma$ ),  $\acute{\alpha}\delta\acute{\iota}\kappa\acute{\eta}\kappa\eta$  att.  $\acute{\eta}\delta$ -; endlich  $\kappa\alpha\tau\alpha\phi\epsilon\lambda\mu\acute{\epsilon}\nu\omega\nu$ , dessen Thema und Analyse, ob  $\kappa\alpha\tau\alpha\text{-}\acute{\alpha}\phi$  oder  $\kappa\alpha\tau\alpha\text{-}\acute{\alpha}$ , nicht ganz sicher steht. Aber ein Präsens wie  $\acute{\alpha}\phi\acute{\epsilon}\lambda\lambda\omega$  wäre eine Fiction welche durch abgeleitete Bildungen wie homer.  $\acute{\alpha}\rho\lambda\lambda\acute{\iota}\zeta\omega$  ion.  $\acute{\alpha}\lambda\iota\sigma\mu\acute{\epsilon}\nu\omega\nu$  nicht be-

gründet werden kann, auch der oben angemerktten Regel für das Digamma in Gortyn zuwider läuft. Das Wort scheint vielmehr vom Stamme *φελ* homer. *ἐελμένος* zu sein, den Begriff der Volksversammlung bestimmt die Einpferhung der Bürger in der Agora, die Form steht für *καταφεφελμένος* mit Synkope oder Verlust der Reduplication wie jene ionischen *ἀπεργγμένος* u. a., denn der Charakter als Perfectum ist nicht zweifelhaft. Das vereinzelt *κατιστασεῖ* 1, 50 wird, da sonst *καταστασεῖ* geschrieben ist, wohl mehr zu den Schreibfehlern zu zählen sein, deren Zahl übrigens für ein so langes Schriftstück auffällig klein bleibt, wengleich der Uebertritt von *ῖστα-* in die gemeine Conjugation (*ῖστασεῖ* Fut. wie *ῖσταῖ* Präs.) hoch hinaufgeht und schon aus Herodot angeführt wird.

Einzelne Worte die am ersten einer Erklärung bedürfen:

*ἀκεύοντος καδεστᾶ* 2, 17. Hesych hat *ἀκείει τηρεῖ Κύπριοι*, und bei oberflächlicher Betrachtung scheint der Fall, wo das Mädchen unter Aufsicht eines Angehörigen steht, hier gemeint zu sein. Sicher verschieden von hom. *ἀκέων* schweigend, auch nicht zu *ἀκή* Heilung gehörig. Wohl eins mit *ἀκούοντος*, 'und es hört es ein Verwandter', da in kretischen Dialekten umgekehrt *ου* für *εν* öfters erscheint wie *βωλουομένας* (Ahrens dial. gr. 2 p. 187). Jenes Delict nämlich kommt gewöhnlich durch solche Wahrnehmung an den Tag, nicht *ὀρῶντος* oder *αἰρούντος*. Die Lesung *ἀχεύοντος* scheint mir verwerflich, eine Deutung gleich *ἄκοντος* erst recht.

*ἀμφιμολίω τινί*, ich streite um etwas z. B. 6, 27, *ἀμφιμολος* gerichtlich umstritten 10, 27, s. *μολεῖν*.

*ἀνδεξάμενος* 9, 24: nach gemeinem Griechisch wer sich verbürgte für etwas, eines Andern Schuld oder Verpflichtung auf sich nahm, wie *ἀνάδοχος* für oder neben *ἐγγνος* oder *μάρτυς* steht, Interpreteten zu Theophrast char. 12, Lobeck Phrynichos p. 315. Es erscheint hier vor der Schuld aus Urtheil und neben andern Schuldtiteln, unser Aufnehmen läuft auf Schuld aus Borgen, nicht aus Bürgen hinaus, sicher war jenes in Kreta technisches Wort für eine eng begrenzte, juristisch bestimmte Art von Schuld. Der Todte *ἀνεδέξατο*, seine Gläubiger *ἔχουσιν ἀνδοχα* oder *ἀνδοχάς* 9, 34, denn dies das gewöhnliche Substantivum, und das folgende *δέ* erlaubt auch diese Lesung.

*ἀφανσις* Ankündigung, *ἀμφανόμενος* Adoptivvater, *ἀφαντός* Adoptirter 10, 33 ff. Wörtlich *ἀναφαινομαι* ich zeige als mein auf (Gegensatz *ἀποφείπασθαι* abdicare, *ἀπορρηθεῖς* att.

ἀποκηρυχθεὶς), denn der Rechtsact wird erst was er sein soll durch die Offenbarung calatis comitiis.

ἄπατοι se fraude, anderwärts ἄνατον. Die Kreter liebten so die Präposition ἀπό zu brauchen, nannten ἀπομούσους τοὺς ἀμούσους, ἀπαγέλους die noch den ἀγέλαι fern standen, vgl. die folgenden Composita. ἄτα Schaden, besonders der gerichtlich declarirte, bald mehr hierhin bald mehr ins Allgemeine schielend wie auch θωιά und ζημία bei den übrigen Griechen, ἄταθεὶς gebüsst att. ὄφλων.

ἀπέταιρος wer nicht zu einer ἔταιρεία (10, 38) gehört, kein Vollbürger ist; über die kretischen Hetaerien Schömann gr. Alt. I 309, Lyttos und andere Städte hatten solche wenigstens bis gegen 200 v. Chr., Dosiadas bei Athenäus 4 p. 143, dreischer Bundeseid (Cauer del. inscr. <sup>1</sup> 38 C 38).

ἀπόδρομος wer noch nicht den Dromos, das dorische Wort schlechthin für Gymnasion, besucht; diese Zucht in Renn- und anderen öffentlichen Uebungen begann mit dem 17. Jahre. Gegensatz δρομεύς wer an der Rennbahn Theil hat, wie ἀγελᾶος und ἀπάγελος. Aristophanes Byz. hatte in seinem Buch über die Benennung der Altersstufen die kretischen ἀπόδρομοι behandelt und dabei auch jene kretische Vorliebe für diese Art der Composition (Nauck Aristoph. p. 88, Fresenius lexeon Aristoph. et Suet. exc. Byz. p. 84). Hesychs Glosse ἐπαποδρόμιον ἢ ἱερεία (so zu betonen) παρὰ Κρητῶν entspricht wohl der mit dem römischen Priesterthum als Zugabe verbundenen vacatio militiae.

ἀπομολίω ich streite ab, bestreite, μὴ εἶναι, dass etwas sei, s. μολεῖν.

διαβαλόμενος 9, 26 mit διαβολά 9, 35 als Schuldverhältniss, durch Nichtbefriedigung der Gläubiger, Unordnungen (entgegen διαθέμενος) und 'Verschlagenheit' im Bezahlen? Der Scholiast von Aristophanes Plut. 373, welcher im Thesaurus l. gr. citirt ist, erläutert des Dichters Wort 'berauben' dahin, wenn man von Jemanden ein Pfand erhalten habe und εἰς διαβολήν schreite, ihm nicht geben wolle was man empfangt, setzt also διαβολή gleich Vorenthaltung oder Unterschlagung, vgl. zu 9, 26.

δρομεύς Renner, Besucher des Dromos vom 17. Jahre ab, s. ἀπόδρομος.

ἐνδοθιδία δώλα Haussklavin im Innern eines Stadthauses 2, 11, vgl. 3, 27, wo der Frau ein gewisser Theil gegeben wird des Ertrags τῷ ἐνδοθεν, d. h. mit Ausschluss der Ländereien u. s. w. Gegensatz οἰκέυς οἰκήα männlicher oder weiblicher an seiner

Stelle sesshafter Leibeigener, Köthner und Köthnerin (4, 34). Bildung wie *προσθίδιος έντοσθίδιος ένοικίδιος* u. s. w. Fabricius theilt *ένδοθ' ιδιάν*, nicht wahrscheinlich wegen des zwiefachen so vorangestellten Begriffs, weil *ιδιάν* zu erwarten wäre und weil dies Wort dem Gesetz fremd, durch *άν άντῶ* gegeben wird.

*έπιμολῖσαι* den Rechtsstreit gegen Jemand anstrengen 9, 28, s. *μολεῖν*, Inf. Aor. der geringe, in dessen Endung das *ι* keine Gewähr hat; wahrscheinlich stand Inf. Präs. *-μολεῖν τῷ* da, die Analogie empfiehlt mindestens *-ῆσαι*.

*έπελεῦσαι* zugehen lassen 3, 45 ff., Activum zu *έλέεσμαι* ich werde gehen, absichtlich vager Ausdruck. Hesych *έλενσίω οἶσω*.

*ἡμίνα* Hälfte (*ἡμίσαν* 8, 4 muss für ein Versehen gelten, Verwechslung der ähnlichen Buchstaben). Diese Wortform hatten auch griechisch-italische Dialekte und nahmen dorthier die Römer an als Namen eines Masses, der Hälfte ihres Sextarius (Athenäus 11 p. 479a). Hesych aus Rhinthon oder Sophron *ινμίνα έν ἡμισυ*, so zu lesen und als *ίν ἱμίνα* zu deuten, *sescupulum*.

*κόμιστρα* was ein Ehegatte dem andern gibt, Kleidung oder Sachen oder Geld bis zu 12 Stateren 3, 37. Von *κομίζειν*, bringen beschaffen besorgen, der Lohn dafür. Da die Begriffssphäre des Verbums sehr ausgedehnt ist bis zum Pflegen und Warten hin, so ist eine zutreffende Uebersetzung auch des Nomen erschwert. Die Tragiker sagen *κόμιστρα ψυχῆς*, Lohn für die Zurückbringung des lebenden Gatten, *κυνός* für das Holen des Kerberos, wie Frachtgeld. Hier für das *έκκομίζειν* des Begräbnisses? wenn so, dann jenes äschyleische Wort Agam. 932 besonders spitz.

*λαγάσαι* los lassen, frei geben 1, 5 ff., gegensätzlich zu *άγειν*, parallel der Rückgabe eines Mancipium in die Manus des Herrn. Hesych *λαγάσαι άφείναι*. Verwandt mit *λαγαρός laxus* u. s. w. factitiv zu *λήγειν* ablassen.

*μολίω* ich streite, vom Rechtsstreit durch gerichtliche Klage. Wegen *μῶλος* und weil *μωλεῖ μάχεται, μωλήσεται μαχήσεται* erklärt wird, ist man versucht überall *μολ-* zu schreiben, wie Comparetti thut, obgleich in den Ableitungen, welche die Alten anführen, *άντιμολία δίκη* und *έτερομόλιος δίκη*, sie selber gewöhnlich *ο*, nicht *ω* schreiben. Dies halte ich für das Richtigere und den Stamm *μολ-*, los gehen auf etwas, kommen auch für den Ausgangspunkt jener Worte mit *ω*. Nicht nur Analogien wie *άμφισβητεῖν arbiter*, sondern noch der Gebrauch in unserer Urkunde selbst (6, 29 *μολεῖν όπῆ ἤ* gehen klagen dort wo, vor dem Richter) spricht dafür, ferner der Sinn von *έτερομόλιος δ*.

denn Streit führen zwei Parteien und nie bloss éine, aber vor Gericht erscheinen kann leicht nur éine, und dies ward durch jenes Wort ausgedrückt, endlich das lat. *promellere* (litem promovere Paulus und Festus), welches wie alle gleichgeformten Verba (pellere tollere sallere u. s. w.) den Vokal der Stammsilbe kurz hat; vgl. Rhein. Mus. 40 p. 479. Dies der Ursprung der italischen *molta multa*, worüber so viel gegrübelt ist. Aber unsern Einfall, dass auch germ. *mallus*, *mallare* verwandt sein könne, wiesen die Sprachkenner mit gutem Grund ab. *Μόλος* tritt als kretischer Heros auf, Sohn oder Halbbruder oder was sonst des Minos (Ilias, Diodor 5, 79, Heyne zu Apollodor 3, 3, 1). *ὁ ἀντίμολος* der gerichtliche Gegner (*ἀντί* zunächst *ante*, *ἀντί μαιτύρων* vor Zeugen gemein gr. *ἐναντίον μαρτύρων*, ausserhalb unsres Gesetzes *ἀντιμολία* d. wo beide Parteien sich vor dem Richter stellen). *ἀμφίμολος* ein Sklave um den Streit ist, gebildet wie *ἀμφίλογος ἀμφίβολος*. Verbum *μολέω* wie *φόρος φορέω*: *μολιομένας τᾶδ δίκας* während das Betreffende gerichtlich strittig ist, während des Processes, *ἀμφιμολεῖν* mit Dativ um etwas Streit führen, *ἐπιμολεῖν* gegen Jemand mit Gen., *νίκας* aus einem Urtheil zu meinen Gunsten (*ἐπιμολῆσαι* wäre solcher Process beginnen), *ἀπομολεῖν* mit *μή* und Inf. gerichtlich abstreiten.

*ναεῆμι* wenn der Sklave sich im Tempel aufhält Asylie und Schutz suchend 1, 39. Von *ναός* wie *ἀγορεύω ἱερεύω πορεύω* u. s. w. durch ein denkbare Medium *ναεῖς* wie *φοικεύς*; vgl. *ναύειν ἱκετεύειν παρὰ τὸ ἐπὶ τὴν ἐστίαν* (genauer *εἰς τὸν ναόν*) *καταφεύγειν τοὺς ἱκέτας* und ähnliche Glossen *ναύω ἔναυε ναοῖ* (im Alphabet am Platze von *ναοῖ*) bei Hesych, welche auf *ναάειν* zurückgehen.

*οἷοτας ὀφείλων* 9, 26, Gen. *οἷοτᾶν* schlechthin in dem Sinne von derartigen Schulden 9, 35, mir das dunkelste Wort der Inschrift. Das *ο* lässt, je nachdem es kurz oder lang, mehrere Ableitungen zu (kret. *ὠία πέτρας* Felsenvorsprung, Zacke); eine von *οἰ- ὄεις* wie *οἰωτός* mit dem Sinne von *pecunia* ist formal wenig wahrscheinlich; vorläufig setze ich eine Bildung von *οἷος* (kyprisch *οἷος*) nach *δημότης μονώτης*. Einzeler heisst in Frankfurt ein Fuhrmann für geringere Lasten, der eigentlich mit éinem Pferde fahren sollte (Weigand, Deutsches Wörterb.), Masse des Bodens benennen die Völker nach ähnlichen Vorgängen (iugerum Morgen), *singula* altrömisch die halbe Libella, bei Edelsteinen Solitär, Goldmünzen werden meist als Einzelwesen vorgestellt (Philippus, Louisd'or). Vermuthlich ist förmlichere und verbindlichere Schuld

gemeint als das Gesetz weiterhin in ἄργυρον, ἀργύριον ὀφείλειν ausgedrückt, aber vielleicht doch Geld, altväterliches localeigenthümliches wie zu Sparta und πέλεκυς das prähistorische Beil für 12 Minen grade bei den Kretern. Die Unterscheidung der οἰοτᾶν von Silbergeld hätte dann keine andere Bedeutung als zu Rom die aeris und nummum. Nissen erinnert an das ägyptische ten, nach Chabas outen, Gewicht von 90,959 Gramm.

πάστας (wohl mit diesem Accent als zweisilbiges Wort wie νόστης καύστης und nicht wie δικαστάς) Besitzer, Herr von dem hier und sonst häufigen, den Dorern trauten πάσασθαι (att. κτήσασθαι), πεπαμμένος wer etwas sich erworben hat und besitzt, u. s. w. Noch in christlicher Zeit nannte man an der Loire einen Vermögenden patum von demselben Stamm (Rh. Mus. 39 p. 418). Es ist hier ständige Bezeichnung des δεσπότης bei Sklaven.

στρατός ursprünglich στρατός, exercitus: 5, 5 als ὁ Αἰθαλεῦστατός ἐκόσμον οἱ σὺν Κύλλωι, also für das Verbum werden ex pari eingeführt die ganze Mannschaft und das engere Collegium der Kosmoi, folgt dass dies Amt und die Berufung in dasselbe nach στρατοί wechselte (gemäss dem Zeugniß des Aristoteles damals durch Wahl ἐκ τινων γενῶν). Der Eid von Dreros (Cauer del. 38) ist datirt ἐπὶ τῶν Αἰθαλέων κοσμιόντων τῶν σὺν Κυία. Hesych στάρτοι (so mit zurückgezogenem Accent ganz glaubhaft zur Scheidung des politischen Begriffs vom militärischen, Arcadius p. 78, 24 Barker) αἱ τάξεις τοῦ πλήθους, woraus man freilich für Charakter und Umfang dieser Bürgerbataillone wenig lernt. Der Kosmos hat eben die Führung im Krieg (Aristoteles pol. 2, 7 p. 1272a 10), wird bei Hesych definirt als στρατηγός κεκοσμημένος. Der Eigennamen kehrt in vielen mythischen und topischen Wörtern wieder und eignet sich politisch, wenn einer, für vornehmen Stand, inlustres oder ordo splendidissimus, Adellungen.

συνεσάσαι, συνεσάδδμι 3, 13 und 16 bei der Ehescheidung und Gütertrennung, mit einpacken oder mit austräumen? Das Verbum gehört zu σάγη Bagage, ist att. σάττειν wie πράδδεθθαι att. πράττεσθαι, bedeutet zurüsten stopfen packen, deutet an ein ἄγειν καὶ φέρειν in grossem Massstab, wozu man Lastthiere u. dergl. gebraucht. Hesych ὄκλα σάζει ὅταν τύχη schrieb vielleicht τεύχη, nach der Glosse τεύχωνται σάττωνται. Zweifel kann nur sein über die zweite Präposition, ob ἐκ (vgl. ἐς τῶν) oder ἐν (ἐδ δικαστήριον für ἐς), da ἐνσάττειν einpacken die natürlich nähere Vorstellung und ein gebräuchliches Wort ist; dann

würde freilich im Verbum selber jeder Bezug auf das Vergehen *rerum amotarum* fehlen, auch die Lautänderung hier gegen *ἐνσειή* 5, 36 und gegen die kret. Regel sein. Also ausziehen helfen.

*τὰ τρίτῃα τρία tanta*, das Dreifache bei Einforderung der Geldbusse 1, 36 von *τρι-* und dem für Mittel und Kosten üblichen Comparativsuffix, vgl. *θρέπτρα κόμιστρα* u. s. w.

I Ὅς κ' ἐλευθέροι ἐ δόλοι μέλλει ἀνπιμολεῖν, πρὸ δίκας μὲ ἄγεν. αἱ δ' ἐ κ' ἄγει, καταδικασάτο τῷ ἐλευθέρο δέκα στατέρας, τῷ δόλο πέντ-  
5 ε ὅτι ἄγει, καὶ δικασάτο λαγάσαι ἐν ταῖς τρισὶ ἡμέραις. αἱ [δέ] κα μὲ [λαγ]άσει, καταδικαδδέτο τῷ μὲν ἐλευθέρο στατέρα, τῷ δόλο [δα]ρκν-  
10 ἂν τ[ᾶς] ἡμέρας φεκάστας, πρὶν κα λαγάσει τῷ δὲ κρόνο τὸν δι[κα]στ-  
ἂν ὀ[μ]νύντα κρίνεν. αἱ δ' ἀννίοτο μὲ ἄγεν, τὸν δικαστὰν ὀμνύν-  
α κρ[ι]νεν, αἱ μὲ ἀποπονιοὶ μαίτυς. αἱ δὲ κα μολῆι ὁ μὲν ἐλεύθ[ερ]ον  
15 ὁ δ[ε] δ[ῶ]λον, καρτόνας ἔμεν ὅττοι κ' ἐλεύθερον ἀποπονιον-  
τι. αἱ δὲ κ' ἀνπὶ δόλοι μολιοντι πονιοντες φὸν φεκάτερος ἔμ-  
εν, αἱ μὲν κα μαίτυς ἀποπονῆι, κ-  
20 ἀτὰ τὸν μαίτυρα δικάδδεν, αἱ δὲ κ' ἐ ἀνποτέροις ἀποπονιοντι

Wer um einen Freien oder 1  
Sklaven processiren | will, soll  
vor dem Rechtsstreit nicht  
wegführen. Wenn er aber |  
wegführt, soll er verurtheilen  
wegen des Freien | zu 10 Stateren,  
des Sklaven zu 5, || weil 5  
er wegführt, und soll urtheilen  
dass er frei gebe | binnen  
3 Tagen. Wenn er aber | nicht  
frei gibt, so soll er verurtheilen  
wegen des | Freien in 1  
Stater, des Sklaven in 1  
Drachme | für jeden Tag, bis  
er frei gibt. || Wegen der Zeit 10  
aber soll der Richter | schwö-  
rend entscheiden. Falls er  
aber leugnet | die Wegfüh-  
rung, so soll der Richter  
schwörend | entscheiden, falls  
nicht aussagt ein Zeuge. |  
Wenn aber processirt der  
Eine dass frei, || der Andre dass 15  
Sklave, so sollen kräftiger  
sein, || [wie viele] aussagen dass  
frei |. Wenn sie aber um einen  
Sklaven processiren, | sagend  
jedweder dass er sein sei, | so  
soll er, wenn ein Zeuge aus-  
sagt, || gemäss dem Zeugen 20  
urtheilen; wenn | aber ent-  
weder Beiden sie aussagen |

5 ὅτι ἄγη Fabricius, ἄγη auch Comparetti.

8 nach dem vorgegangenen μὲν sollte man erwarten τῷ δὲ δῶλω;  
ebenso μὲν ohne δὲ im Gegensatz 4, 12. 13.

16 Lücke von 3, höchstens 4 Buchstaben. πόττοι Fabr. zweifelnd,  
ὅττοι Compar. ὁπότεροι ist viel zu gross, οἷ zu klein für den Raum.  
Ist ὅττοι richtig, so wird gemeint sein dass ein Zeugen-Mehr auf der  
andern Seite kein Gewicht habe. Aber es konnte der Sinn vielleicht  
auch so ausgedrückt werden ὀπᾶ, den Vorzug haben Zeugen nach d  
Seite hin dass sie —



ἀμέρα]ς ἄγαγε τὰ ἐγραμμένα.  
 55 τὸ]ν δὲ νενικαμένον κα[ὶ τὸν κα-  
 II τακείμενον ἄγοντι ἄπατον  
 ἔμην. αἶ κα τὸν ἐλεύθερον ἔ-  
 τὰν ἐλευθέραν κάρτει οἴπει, ἕκα-  
 τὸν στατέρας καταστασεῖ, ἀ-  
 5 ἰ δέ κ' ἀπεταίρο, δέκα, αἶ δέ κ' ὁ δόλο-  
 ς τὸν ἐλεύθερον ἔ τὰν ἐλευθέρα-  
 ν, διπλεῖ καταστασεῖ, αἶ δέ κ' ἐλε-  
 ύθερος φοικέα ἔ φοικέαν, πέντε  
 10 δαρκίνας, αἶ δέ κα ρ[ο]μικὺς φοικέα  
 ἔ φοικέαν, π[έν]τε στατέρας.  
 ἐνδοθιδίαν δόλαν αἶ κάρτει δαμ-  
 άσαιτο, δύο στατέρας κατασ-  
 τασεῖ, αἶ δέ κα δεδαμναμένην πε-  
 δ' ἀμέραν, [ο]δελόν, αἶ δέ κ' ἐν νυτ-  
 15 τί, δν' ἰδελόνος, ὀρκιοτέραν δ' ἔ-  
 μιν τὰν δόλαν. αἶ κα τὰν ἐ-  
 λευθέραν ἐπιπέρεται οἴπεν ἀκε-  
 ύοντος καδεσαῖ, δέκα στατέ-  
 ρας καταστασεῖ, αἶ ἀποπονί-  
 20 ι μαῖτυς. αἶ κα τὰν ἐλευθέραν  
 μοικίον αἶλεθῆι ἐν πατρὸς ἔ ἐν ἀ-

[dem | Tage ab wo] er weg-  
 führte, was geschrieben steht. || 55  
 [Wer aber den] eines Besiegt-  
 ten und den verpfändeten || 2  
 wegführt, dem sei es | busselos.  
 Wenn er den Freien oder |  
 die Freiin mit Gewalt be-  
 gattet, so wird er | 100 Sta-  
 teren erlegen, wenn || aber 5  
 von einem Genosslosen, 10;  
 wenn aber der Sklave | den  
 Freien oder die Freiin |, so  
 wird er doppelt erlegen; wenn  
 aber ein | Freier einen Häusler  
 oder eine Häuslerin, 5 | Drach-  
 men, wenn aber ein Häus-  
 ler einen Häusler || oder eine 10  
 Häuslerin, 5 Stateren. | Eine  
 drinnen (lebende) Sklavin, falls  
 er sie mit Gewalt | bezwingt,  
 wird er 2 Stateren | erlegen,  
 wenn aber eine bezwungene  
 unter | Tags, 1 Obolen, wenn  
 aber bei Nacht, || 2 Obolen. 15  
 Eidlicher aber sei | die Skla-  
 vin. Wenn er die | Freiin ver-  
 führt zur Begattung, indem  
 (es) | hört ein Verwandter, so  
 wird er 10 Stateren | erlegen,  
 falls aussagt || ein Zeuge. 20

Wenn er mit der Freiin |  
 ehebrechend gefasst wird in  
 Vaters oder in | Bruders oder

54 ὠλλλλε die Zeichnung, ὠΜΑΝΑΛ glaubte Fabr. zu erkennen,  
 bei NA zweifelnd. τάδε τὰ derselbe im Text mit Fragezeichen. ἄ ὠτας  
 κιαθές, ἄλα δὲ Compar. ἀπ' ἄς ἀμέρας ἄγαγε unsre Ergänzung.

55 Anfang .. NAE Fabr., der ergänzt αἶ κα ἡ νενικαμένων (mit  
 Conj. ἄγοντι), aber richtig interpungirt. Compar. schlägt zum Vorigen  
 τῶνδε νεν-. Hinter νενικαμένω in der Zeichnung zwar etwas Spatium,  
 aber kein Rest von N.

1 über der Columne BA.

8 οικεύς für οἰκέτης auch bei Homer und Sophokles, wie im att.  
 Gesetz bei Lysias 10, 19 (οἰκῆος καὶ δούλης); dieser erklärt es durch θε-  
 ράπων, Hesyeh durch ὑπόχρεως οἰκέτης; es gehört zu οἰκία familia 5, 26,  
 während στέγα domus ist.

11 ἐνδοθ' ἰδιαν Fabr. vgl. oben das Wortregister.

14 ἐν' ὀδελόν Fabr. in der Lücke, die aber durch ο ausgefüllt  
 wird und nicht 2 Buchstaben mehr fasst.

17 ἐπιφέρειται medial, wenn er sich zubringen oder nachkommen  
 lässt, mit sich führt, nicht passivisch wenn er anfällt, welche Erklärung  
 sachlich und wegen des voranstehenden Accusativs anstössig wäre. Her-  
 aus guckt bona conciliatrix, der Kuppelpelz.

δελλιῷ ἔ ἐν τῷ ἀνδρός, ἑκατὸν  
 στατέρας καταστασεῖ, αἱ δέ κ' ἐ-  
 ν ἄλλο, [π]εντέκοντα, αἱ δέ κα τὰν  
 25 τῷ ἀπεταίρο, δέκα, αἱ δέ κ' ὁ δῶλος [τὰ-  
 ν ἔλευθέραν, διπλεῖ καταστασε-  
 ῖ], αἱ δέ κα δῶλος δόλο, πέν-  
 τε. προφειπάτο δὲ ἀντὶ μαι-  
 ῦρον τριῶν τοῖς καδεσταῖ-  
 30 ς τῷ ἐναλεθέντος ἀλλύεθ-  
 θαι ἐν ταῖς πέντ' ἀμέραις,  
 τῷ δὲ δόλο τοῖ πάσαι ἀντὶ  
 μαιύρων δυῶν. αἱ δέ κα μ-  
 ἐ ἀλλύσεται, ἐπὶ τοῖς ἐλόν-  
 35 σι ἔμεν κρῆθθαι ὅπᾳ κα λε-  
 ῖωντι. αἱ δέ κα πονεῖ δολό-  
 σαθθαι, ὁμόσαι τὸν ἐλό-  
 ντα τῷ πεντεκονταστατέ-  
 ρο καὶ πλίονος πέντον ἀν-  
 40 τόν, εἰν αὐτοῖ φέκαστον ἐπ-  
 αριόμενον, τῷ δ' ἀπεταίρο  
 τρίτον αὐτόν, τῷ δὲ φοικέ-  
 ος τὸν πάσαν ἄτερον αὐτ-  
 ὄν, μοικίοντ' ἔλεν, δολόσαθ-  
 45 θαι δὲ μέ. αἱ κ' ἀνὲρ [κα]ῖ [γυ-  
 νὰ διακρ[ί]γνω[τ]ται, τὰ φα ἀ-  
 ντᾶς ἔκεν ἄτι ἔκονσ' εἶε π-  
 ᾶρ τὸν ἀνδρα, καὶ τῷ καρπῷ τ-

in des Mannes Haus, so wird  
 er 100 | Stateren erlegen, wenn  
 aber in | eines Andern, 50,  
 wenn aber mit der || des Ge-  
 25 nosslosen, 10; wenn aber der  
 Sklave mit der | Freiin, so  
 wird er doppelt erlegen |,  
 wenn aber ein Sklave mit  
 einer eines Sklaven, 5. | Er  
 soll aber vorher ankündigen  
 vor 3 | Zeugen den Ver-  
 wandten || des darin Gefass-  
 30 ten, (ihn) sich auszulösen |  
 binnen 5 Tagen, | beim Skla-  
 ven aber dem Herrn vor |  
 2 Zeugen. Wenn er aber (ihn)  
 sich | nicht auslöst, soll er  
 bei denen, welche fassten, ||  
 35 stehen, mit ihm zu verfahren  
 wie sie | wollen. Wenn er  
 aber sagt, er habe ihn | ge-  
 knechtet, so schwöre der,  
 welcher | fasste, im Fall der  
 50 Stateren | und mehr selbst ||  
 40 fünft, auf sich jeder göttliche  
 Strafe | herabrufend, im  
 Fall des Genosslosen aber |  
 selbdrift, im Fall des Häus-  
 lers | aber der Herr selbänder |,  
 er habe ihn ehbrechend gef-  
 45 fasst, geknechtet || aber nicht.  
 Wenn Mann und Weib |  
 sich scheiden, so soll sie |  
 das Ihrige haben, was ha-  
 bend sie kam zu | dem Manne,  
 und von der Frucht die |

24 den Fall ἐν ἄλλω (vgl. Zeile 38) hat Aelian var. h. 12, 12 im  
 Auge: in Gortyn ward wer als Ehebrecher gefasst war, vor die Behörden  
 geführt, wie ein Weibsen mit Wolle gekränzt καὶ εἰσπεράσσειτο (so Peri-  
 zonius: ἐπιπράσκειτο die Hss.) δημοσίᾳ εἰς στατήρας πενήκοντα, und ging  
 aller bürgerlichen Rechte verlustig. Für die Aelian-Kritik ist unsre  
 Stelle von Belang; Hercher bietet in der pariser Ausgabe die Worte  
 wie vorstehend, in der leipziger 1865 bloss ἐπιπράσκειτο δημοσίᾳ mit  
 Tilgung der 50 Stateren nach dem Vaticanus (vgl. die erstere Ausgabe  
 p. VII); die vermeintliche Interpolation erweist sich als ächte Tradition.  
 Freilich woher Aelian die Notiz hat, ob sie auf Ephoros zurückgeht,  
 ist nicht ermittelt.

36 κ' ἀποφωνῆ der Text von Fabr. durch Versehen. δουλώσασθαι  
 ist zu verstehen, bei δολώσασθαι wäre das Medium ungewöhnlich.

40 Ende in der Fuge EO die Zeichnung statt EC (ἐθ- Fabr.).

47 EKONN die Zeichnung für EKONNM, ἔκονσ' ἦε Compar.

ἄν ἔμιναν, αἴ κ' ἔι ἐς τῶν εἰ-  
 50 ν αὐτᾶς κρεμάτον, κῶτι  
 κ' ἐνυπᾶνει τὰν [ἐμίνα]ν αἴτι  
 κ' ἔι, καὶ πέντε στατέρας, αἴ κ' ὁ ἀ-  
 νὲρ αἴτιος ἔι τᾶς [κ]ε[ρ]εῦσι-  
 ος· αἴ δ' ἐ πονίοι ὁ [ἀ]ν[ε]ρ [αἴτιος μὲ  
 55 ἔμ]εν, τὸν δικα[σ]τᾶν

III ὁμνύντα κρίνεν. αἴ δέ τι ἄλλ-  
 ο πέροι τῷ ἀνδρός, πέντε στα-  
 ατέρας καταστασεῖ, κῶτι  
 κα πέρει αὐτόν, κῶτι κα παρ-  
 5 ἔλει ἀποδότο αὐτόν· ὃν δέ κ'  
 ἔκσαννέσεται, δικάσαι τ-  
 ἄν γυναικ' ἀπομόσαι τὰν Ἀρ-  
 τεμιν παρ Ἀμυκλαῖον παρ τὰν  
 τοκσίαν. ὅτι δέ τίς κ' ἀπομο-  
 10 σάνσαι παρέλει, πέντε στα-  
 ἔρας καταστασεῖ καὶ τὸ κρ-  
 ἔος αὐτόν. αἴ δέ κ' ἀλλότρι-  
 ος συνεσάδδει, δέκα στα[α]τέ-  
 ραν καταστασεῖ, τὸ δέ κρε-  
 15 ἴος διπλεῖ, ὅτι κ' ὁ δικαστὰς  
 ὀμίσει συνεσάσαι.

Hälfte, wenn sie ist aus  
 ihrem || Vermögen, und was 50  
 sie | einwob, die Hälfte, was |  
 es ist, und 5 Stateren, wenn  
 der | Mann schuld ist an der  
 Wittwenschaft. | Falls aber  
 der Mann sagt, dass er nicht 55  
 schuld || sei, so soll der Rich-  
 ter || schwörend entscheiden. 3  
 Falls sie aber etwas Andres |  
 wegträgt vom Manne, so wird  
 sie 5 | Stateren erlegen, und  
 was sie | wegträgt, selbst und  
 was sie auf Seite || schafft, 5  
 das selbst soll sie zurück-  
 geben. Wovon sie aber | leug-  
 net und weigert, soll er ur-  
 theilen, das | Weib solle ab-  
 schwören bei der | Artemis  
 neben dem Amyklaios neben  
 der | mit dem Bogen. Was  
 aber Einer ihr, nachdem  
 sie || abgeschworen, auf Seite 10  
 schafft, 5 Stateren | wird er  
 erlegen und die | Sache selbst.  
 Wenn aber ein Fremder | mit  
 austräumt, 10 | Stateren wird  
 er erlegen, die Sache || aber 15  
 doppelt, wovon der Richter |  
 schwört dass er es mit aus-  
 geräumt. |

53 χηρεύσιος] ΓΕ.ΕV- die Zeichnung, FE.EV Anmerkung von Fabr. (τελεύσιος Compar.)

1 über der Columnne ΓΑ.

8 ein Pythion zu Gortyn wird sonst erwähnt (Bursian 2 S. 565), hier der amykläische Apoll (Welcker gr. Mythol. 1 S. 473), entweder er selbst im Bild — dies wegen der Präposition wahrscheinlicher — vom Nom. Ἀμυκλαῖος oder ein Heiligthum desselben (Nom. Ἀμυκλαῖον oder Ἀμύκλαιον vgl. Lentz Herodian 1 p. 370, 14). Auch eine Stadt auf Kreta des Namens Amyklaion erwähnt Stephanus Byz. ἡ τοξία das Bild der Artemis mit dem Bogen, wie τοξίας oder τόξιος z. B. in Sikyon Apollon hieß. Von Gortynern Münzen habe ich analoge Darstellungen nicht verzeichnet gefunden, aber vgl. die Münzen des κοινὸν Κρητῶν aus der römischen Kaiserzeit, wo Artemis mit vorgestrecktem Bogen schreitet und Diktyrna in der Linken ein Kind haltend mit entblösten Brüsten sitzt (Spanheim zu Kallimachos h. Dian. 205). Aber nicht von zwei Bildern ist hier eine Andeutung (Rh. Mus. 40 S. 476), das Weib leistet an dem Bild mit dem Bogen den Eid bei der Göttin, Eurip. Hippol. 1451 τὴν τοξόδαμνον Ἀρτεμιν μαρτύρομαι. Der Bogen Symbol der Kreterin APal. 7, 423.

12 AS statt AS.

αὶ ἀνὴρ ἀποθάνοι τέκνα κατα-  
 λιπὼν, αἶ κα λῆι ἅ γυνά, τὰ φά  
 αὐτᾶς ἔκονσαν ὀπυιέθθα-  
 20 ι κάτι κ' ὁ ἀνὲδ δῶι κατὰ τὰ ἐγ-  
 ραμμένα ἀντὶ ματῦρον τρ-  
 ῶν δρομέον ἔλευθέρων· αἶ  
 δέ τι τῶν τέκνον πέροι, ἔνδι-  
 κων ἔμεν. αἶ δέ κα ἄτεκνον  
 25 καταλίπει, τὰ τε φά αὐτᾶς ἔκε-  
 ν κῶτ[ε] κ' ἐ[ν]υ[π]ά[ν]ει τ[ᾶ]ν ἐμ[ε]ν-  
 αν κα[ὶ] τ[ῶ] καρπ[ῶ] τ[ῶ] ἐνδ[ο]θεν π-  
 εδὰ τῶν ἐπιβάλλοντ[ον] μοῖρα-  
 ν τακ[τᾶν] καὶ τί κ' ὁ ἀνὲδ δῶι αἶ ἔγ-  
 30 ρατται· αἶ δέ τι ἄλλο πέροι, ἐν-  
 δικων ἔμεν. αἶ δέ γυνὰ ἄτεκ-  
 νος ἀποθάνοι, τὰ τε φά  
 αὐτᾶς τοῖς ἐπιβάλλονσι ἀπ-  
 οδόμεν κῶτι ἐνῦπανε τὰν ἐ-  
 35 μίναν καὶ τῶ καρπῶ, αἶ κ' εἶ ἐς  
 τῶν φῶν αὐτᾶς, τὰν ἐμίνα-  
 ν. κόμιστρα αἶ κα λῆι δόμεν  
 ἀνὴρ ἔ γυνά, ἔ φῆμα ἔ δυόδεκ-  
 α στατέρανς ἔ δυόδεκα στα-  
 40 ἔρον κρέος, πλίον δὲ μέ. αἶ κ-  
 α φοικέος φοικέα κριθῆι δοῶ  
 ἔ ἀποθανόντος, τὰ φά αὐτᾶ-  
 ς ἔκεν· ἄλλο δ' αἶ τι πέροι, ἐνδ-  
 ικων ἔμεν. αἶ τέκοι γυνὰ κ-  
 45 ε[ρ]ε[ύ]ο[ν]σα, ἐπελεῦσαι τῶι ἀ-  
 νδρὶ ἐπὶ στέγαν ἀντὶ ματ-  
 ῦρον τριῶν. αἶ δέ μὲ δέκσαι-

Falls ein Mann stirbt mit  
 Hinterlassung | von Kin-  
 dern, so soll, wenn das Weib  
 will, sie das Ihrige | habend  
 vererbt werden || und 20  
 was der Mann gibt gemäss  
 dem was | geschrieben steht,  
 vor 3 Zeugen, | Rennern,  
 Freien. Falls | sie aber et-  
 was von den Kindern weg-  
 trägt, so soll Rechts|anspruch  
 sein. Wenn er sie aber kin-  
 derlos || hinterlässt, so soll 25  
 sie sowohl das Ihrige haben |,  
 als auch was sie einwob, die  
 Hälfte, | und von der Frucht  
 drinnen | mit den Angehörigen  
 einen | Theil nach Ver-  
 hältniss, und wenn etwas der  
 Mann gibt, wie || geschrieben 30  
 steht. Falls sie aber etwas  
 Andres wegträgt, | so soll  
 Rechtsanspruch sein. Falls  
 aber ein Weib | kinderlos  
 stirbt, so soll sie sowohl das |  
 Ihrige den Angehörigen zu-  
 rück|geben als auch was sie  
 einwob, die || Hälfte und von 35  
 der Frucht, wenn sie ist aus |  
 dem Ihrigen, die Hälfte |.  
 Bringelohn gebe wenn will |  
 Mann oder Weib, entweder  
 Kleidung oder 12 | Stateren  
 oder eine Sache von 12 || 40  
 Stateren, mehr aber nicht.  
 Wenn | von einem Häusler  
 eine Häuslerin geschieden  
 wird bei dessen Leben | oder  
 Tod, so soll sie das Ihrige |  
 haben. Falls aber Anderes  
 sie etwas wegträgt, so soll |  
 Rechtsanspruch sein.

Falls gebärt ein Weib im || 45  
 Wittwenstande, so soll sie  
 (es) zugehen lassen dem |  
 Mann ans Haus vor 3 | Zeu-  
 gen. Falls er aber nicht an-

29 τακτᾶν unsre Vermuthung: TAKE. die Zeichnung, das E im  
 Anfang der Lücke, die ausser diesem Buchstaben nur noch einen zu  
 fassen scheint, τακε .. Fabr. τὰ κ' ἦ Compar.

30 ἄλλο Neutrum, nicht ἄλλω, was vielleicht Einer glauben möchte  
 wegen der Stellung in Z. 43.

32 zwischen ἀποθάνοι und τὰ Raum von 2 Buchst. freigelassen.

37 die Stellung sollte sein κόμιστρα (funeraticia, S. 14) δόμην, αἶ  
 κα λῆι ἀνὴρ ἦ γυνά oder bei jener Stellung die befehlende Form δότω.

το, ἐπὶ τῷ ματρὶ ἔμεν τὸ τέκνον ἔ τράπεν ἔ ἀποθέμεν, ὄρκι-  
 50 ιοτέρου δ' ἔμεν τὸς καδεστ-  
 ἀνς καὶ τὸς μαιτῦρας, αἱ  
 ἐπέλευσαν. αἱ δὲ φοικέα τέ-  
 κοι κερεύονσα, ἐπελεῦσαι  
 τῷ πάσται τῷ ἀνδρός, ὃς ὄ-  
 55 πνις, ἀντὶ μαιτῦρον [δν]ῶν.  
 IV αἱ δὲ κα μὲ δέκσεται, ἐπὶ τῷ  
 πάσται ἔμεν τὸ τέκνον τῷ τ-  
 ᾶς φοικέας. αἱ δὲ τῷ αὐτῷ αὐ-  
 τιν ὀπνίοι τῷ πρότο ἐναυτ-  
 5 ὄ, τὸ παιδίον ἐπὶ τῷ πάσται  
 ἔμεν τῷ τῷ φοικέος. κὸρκιό-  
 τερον ἔμεν τὸν ἐπελεῦσαν-  
 τα καὶ τὸς μαιτῦρας. γ-  
 ννὰ κερεύονσ' αἱ ἀποβάλοι  
 10 παιδίον πρὶν ἐπελεῦσαι κα[τ-  
 ᾶ τὰ ἐγραμμένα, ἔλευθέρο μ-  
 ἐν καταστασεῖ πεντέκοντα  
 στατέρων, ὄλο πέντε καὶ ς-  
 ἰκατι, αἱ κα νικαθεῖ. οἱ δὲ κα μ-  
 15 ἐ[τ]ε[ς] ἐ] στέγα ὄπνι ἐπελευσε-  
 ῖ, ἔ αὐτὸν μὲ ὄρεια, αἱ ἀποθ-

nimmt, | so soll bei der Mutter  
 stehen das Kind |, es ent-  
 weder aufzuziehen oder aus-  
 zusetzen. Eidlicher || aber  
 50 seien die Verwandten | und  
 die Zeugen, ob | sie zugehen  
 liessen. Falls aber eine Häus-  
 lerin gebärt | im Wittwen-  
 stande, so soll er zugehen las-  
 sen | dem Herrn des Mannes,  
 der sie || ehelichte, vor 2 Zeu- 55  
 gen. || Wenn er aber nicht 4  
 annimmt, so soll bei dem |  
 Herrn stehen das Kind, dem  
 der | Häuslerin. Falls aber  
 demselben abermals | er sie  
 ehelicht im Lauf des ersten  
 Jahrs, || so soll das Junge 5  
 bei dem Herrn | stehen des  
 Häuslers. Und eidlicher |  
 sei der welcher zugehen liess |  
 und die Zeugen. Ein | Weib  
 im Wittwenstande, falls sie  
 verwirft || ein Junges, ehe sie  
 zugehen liess gemäss | dem  
 was geschrieben steht, wird  
 wegen eines freien | erlegen  
 50 | Stateren, eines Skla-  
 ven 25, | wenn sie besiegt  
 wird. Wem aber || kein 15  
 Haus ist, wohin sie zugehen  
 lassen | wird, falls sie ihn  
 nicht gewahrt, falls sie aus-

55 τριῶν ergänzt Fabr.

1 über der Columne ΔΑ. 3 αὐτὸς corrigirt Compar.

10 ἐπελεῦσαι Optativ wie ἀποβάλοι, Infinitiv weniger wahrscheinlich.

15 μὴ . . [ῆ] Fabr. ergänzt von Compar.

16 ῆ Fabr. Text, während es fehlt in seiner Zeichnung, nicht in der italienischen. Es scheint die Condicionalpartikel ῆ, αἱ zu verstehen, nicht die Disjunctivpartikel (mit Präs. Conj.), wo αἱ im zweiten Relativglied durch αὐτὸν aufgenommen würde nach einer bekannten Freiheit beider alten Sprachen. Die Endung ὄρεια ist neu und seltsam; vom Stamm ὄρε- war zu erwarten Indic. ὄρεῖ Conj. ὄρη Opt. ὄρειοι, noch weniger liegt att. ὄρα- zu Grunde, sondern das volle Thema ὄρεια-, wohl lediglich flexiv für den Optativ verwandt. So kret. παρίσχειεν (Cauer del. 48, 31) für -οιεν, 'Analogiebildung' nach G. Meyer griech. Gramm. § 590 Anm. 1. Dass αἱ durch Irrthum doppelt gesetzt oder verschrieben sei, glaubt man bei einem in den Dialekten schwankenden Verbum und Flexionssystem (ὄρωμι ὄρώην, λύσαι λύσειε) nicht gern, vgl. Curtius gr. Verbum 2<sup>2</sup> S. 98. 104. Der normale Modus nach ῆ ist eben der Optativ, der Indicativ steht 6, 1 und wohl 8, 17 (αἱ ἔδωκε 12, 18, anders natürlich 3, 51).

εἰε τὸ παιδίον, ἅπατον ἔμεν.  
 αἰ κύσαιτο καὶ τέκοι φοικ-  
 ἔα μὲ ὀπνιομένα, ἐπὶ τῷ τ[ῷ]  
 20 πατρὸς πάσαι ἔμεν τὸ τ-  
 ἔκνον· αἰ δ' ὁ πατὴρ μὲ δόοι, ἐ-  
 πὶ τοῖς τῶν ἀδελπιῶν πάσ-  
 ταις ἔμεν. τὸν πατέρα τῶν  
 τέκνον καὶ τῶν κρεμάτων κ-  
 25 αρτερόν ἔμεν τὰδ δαίσιος  
 καὶ τὰν ματέρα τῶν φῶ[ν] αὐ-  
 τῶς κρεμάτων. ἄς κα δόοντι,  
 μὲ ἐπάνανκον ἔμεν δατέ-  
 θθαι· αἰ δὲ τις ἀταθείε, ἀποδ-  
 30 ἀτταθθαι τῷ ἀταμένοι ἄ-  
 ι ἔγρατται. ἔ δὲ κ' ἀποθάνει τισ-  
 τέγανς μὲν τὰς ἐν πόλι κᾶ-  
 τι κ' ἐν ταῖστέγαις ἐνῆι, αἰ-  
 ς κα μὲ φοικεύς ἐνφοικῆι ἐπ-  
 35 ἰ κόραι φοικίον, καὶ τὰ πρόβατα κα-  
 ἰ καρτα[ι]ποδα, ἄ κα μὲ φοικέος ἔι,  
 ἐπὶ τοῖς νιάσι ἔμεν, τὰ δ' ἄλ-  
 λα κρέματα πάντα δατέθθα-  
 ι καλῶς, καὶ λανκάνεν τὸς μ-  
 40 ἐν νίνυς ὀπόττοι κ' ἴοντι δύ-  
 ο μοίρανς φέκαστον, τὰδ δ-  
 ἐ θυγατέρας ὀπόττοι κ' ἴον-  
 τι μίαν μοῖραν φεκά[σ]τα[ν]. δ-  
 ατέ[θθ]αι δὲ καὶ τὰ ματρ[ῶ]ια, ἔ'  
 45 κ' ἀπ[ο]θά[ρε]ι, αἰπε[ρ] τὰ [πατρῶ]ι'  
 ἔ[γρατ]ται. αἰ δὲ κρέματα μὲ εἴ-  
 ε, στέγα δέ, λακῆν τὰθ θ[ν]γατέ-

28 ἐπάνανκον (sonst, auch kretisch, ἐπάνανγκες) auf der Inschrift aus Pergamon von ungefähr 300 v. Chr. CIG. 3562, 17 (Savelsberg JJ. 1869 S. 682).

36 das S von καρταίποδα (in der Fuge der Quadern) hat Fabr. nicht gesehen: τὸ καρταίπος wiederholt in andrem Gesetz von Gortyn, Bezeichnung für gross Vieh wie Stiere, Zugthiere auch in Delphi und in griechischer Dichtung.

38 richtig so Fabr. χρήματ' ἅπαντα hier und sonst Compar. vgl. z. B. 8, 27; 10, 40.

43 ff. der mehre Theil erst von Compar. ergänzt.

setzt das Junge, so sei es busselos. | Falls schwanger wird und gebärt eine | Häuslerin ohne Ehelichung, so soll bei dem || Herrn des Vaters stehen das | Kind; 20 falls aber der Vater nicht lebt, soll es | bei den Herren der Brüder | stehen.

Der Vater soll über die | Kinder und über das Vermö- 25 gen || Macht haben über die Theilung | und die Mutter über ihr | eigenes Vermögen. So lange sie leben, | soll nicht nothwendig sein zu | theilen. Falls aber Einer gebüsst wird, so soll er || abtheilen dem 30 Gebüssten, wie | geschrieben steht. Wenn aber Einer stirbt, | sollen die Häuser in der Stadt und was | in den Häusern drin ist, denen | kein Häusler inwohnt der auf || der Stelle 35 haust, und das Triftvieh und | starkfüssige, was nicht eines Häuslers ist, | bei den Söhnen stehen; das andre | Vermögen aber all sollen sie theilen | schön, und sollen bekommen die || Söhne, so 40 viele sind, zwei | Theile jeder, die Töchter | aber, so viele sind, | Einen Theil jede. Theilen | aber sollen sie auch das Mütterliche, wenn || sie stirbt, wie 45 [vom Väterlichen | geschrieben steht]. Falls aber Vermögen nicht da | ist, aber ein Haus, so sollen bekommen

ρας αἱ ἔγρατται. αἱ δὲ κα λῆ-  
 ι ὁ πατέρ̄ δοῶς ἰὼν δόμεν τᾶ-  
 50 ι ὀπινημένα, δότο κατὰ τ-  
 ᾶ ἔγραμμένα, πλίονα δὲ μέ.  
 ὄτεία δὲ πρόθθ' ἔδοκε ἔ' ἐπέσ-  
 πενσε, ταῦτ' ἔκεν, ἄλλα δὲ μὲ  
 V ἄπολαν[κάν]εν. γυνὰ δ[τ]εία κ-  
 ρέματα μὲ ἔκει ἔ' [πα]τρὸδ δό-  
 ντος ἔ' [ἀδ]ελπιῶ ἔ' ἐπισπέν-  
 σαντος ἔ' ἀπολα[κ]όνα, α-  
 5 ἰ ὄκ' ὁ αἰθ[α]λενσταρτὸς ἐκόσ-  
 μιον οἱ σὺν Κύ[λ]λοι, ταῦτ-  
 ας μὲν [ἀπ]ολανκάνεν, ταῖ-  
 δ δὲ πρόθθα μὲ ἔ[ν]δικον ἔμ-  
 εν. ἔ' κ' ἀπ[ο]θάνει ἀνὲρ ἔ' γυν-  
 10 ᾶ, αἱ μὲν κ' εἰ τέ[κν]α ἔ' ἐς τέ-  
 κνον τέκ[να] ἔ' ἐς τούτον τέ-  
 κνα, τούτος ἔκ[εν] τὰ κρέμα-  
 τα· αἱ δὲ κ[α] μέτις εἰ τούτο-  
 ν, ἀδελπιοὶ δὲ τῷ ἀποθανόν-  
 15 τος κέκς ἀδε[λ]πιῶν τέκν-  
 α ἔ' ἐς τούτον τέκνα, τούτ-  
 ος ἔκεν τὰ κρέματα· αἱ δὲ κα  
 μέτις εἰ τούτον, ἀδενπιαὶ δ-

die | Töchter, wie geschrie-  
 ben steht. Will aber | der  
 Vater bei seiner Lebzeit ge-  
 ben der || welche verhehlicht 50  
 wird, so soll er geben ge-  
 mäss dem | was geschrieben  
 steht, mehr aber nicht. |  
 Welcher er aber früher gab  
 oder | zusicherte, das soll sie  
 haben, Andres aber nicht || ab- 5  
 bekommen. Ein Weib, wel-  
 ches (jetzt) Vermögen | nicht  
 hat, entweder durch Vaters  
 Gabe | oder Bruders oder  
 durch | Zusicherung oder  
 durch Abbekommen, (nem- 5  
 lich) || die als die Aithaleis-  
 Mannen regierten, die | Kos-  
 men mit Kyllos, diese | sollen  
 abbekommen, den | früheren  
 aber kein Rechtsanspruch  
 sein. |

Stirbt Mann oder Weib, || 10  
 wenn Kinder da sind oder  
 von | Kindern Kinder oder  
 von diesen | Kinder, so sollen  
 diese haben das Vermögen. |  
 Wenn aber keiner da ist von |  
 diesen, Brüder aber des Ver-  
 storbenen || und von Brüdern 15  
 Kinder | oder von diesen Kin-  
 der, so sollen | diese haben  
 das Vermögen. Wenn aber |  
 keiner da ist von diesen,

52 die Form ὄτεία, 5, 1 ὄτεία war verkannt, in ὄτ' ἢ αἰ und ᾶ  
 zerlegt worden (ὄ τ' εἰαῖ und ὡ κ' ἦ ᾶ Compar.) ἐπέσπενσε heilig zu-  
 sicherte, *spopondit*, weil einst mit σπονδή, wie schon Verrius erklärte.

53 hiernach folgt noch eine absichtlich aber nicht vollständig  
 weggeschliffene Zeile; nach den Resten in der Zeichnung waren es nicht  
 die in Columne V folgenden Buchstaben, welche ja doch die richtige  
 Fortsetzung bilden. 1 rechts über der Columne EA.

4 αἰ ὄκ' Fabr. und jedesfalls hat der Satz die Geltung einer Be-  
 dingung. αἰ oder αἰ wird durch die präsentische Aussageform ἦτις μὴ  
 ἔχει vorher und durch das correlate ταύτας, auch ταῖδ empfohlen (näml-  
 ich αἰ χρήματα μὴ ἔχουσαι oder εἶχον). αἰ, wie Compar. schreibt, kann  
 schwerer zu einem befriedigenden Sinn führen. Das Nächste ergänzt von  
 Compar., der aber ein Komma vor ἐκόσμιον setzt.

14 das doppelte A in ἀδελφιοὶ Schreibfehler.

18 ἀδενπιαὶ klar mit V, nicht Λ. Diese Affection des λ vor fol-  
 gendem Consonant ist gerade kretisch (Ahrens 2 p. 111) z. B. αἰκάν für  
 ἀλλάν, εὐθεῖν für ἐλθεῖν. Daher obgleich das Denkmal sonst ἀδελφ-  
 regelmässig schreibt, die Spur jenes Idiotismus nicht verwischt werden darf.

ἐ τῷ ἀποθανόντος κἄν ταυ-  
 20 ἄν τέκνα ἔξ τῶν τέκνον τέ-  
 κνα, τούτος ἔκεν τὰ κρέμα-  
 τα· αἱ δὲ κα μέτις εἰ τούτον,  
 οἷς κ' ἐπιβάλλει ὁπῶ κ' εἰ τὰ κρ-  
 έματα, τούτος ἀναιλῆθθα-  
 25 ι· αἱ δὲ μὲ εἶεν ἐπιβάλλοντε-  
 ς, τᾶς φοικίας οἴτινές κ'  
 ἴοντι ὁ κλᾶρος, τούτους ἔ-  
 κεν τὰ κρέματα. αἱ δὲ κ' οἱ  
 ἐπιβάλλοντες οἱ μὲν λει-  
 30 οντι δατῆθθαι τὰ κρέμα-  
 α, οἱ δὲ μέ, δικάσαι τὸν δι-  
 καστᾶν ἐπὶ τοῖλ λείονσι δ-  
 ατῆθθαι ἔμεν τὰ κρέματα πα-  
 άνια, πρίν κα δάττονται.  
 35 αἱ δὲ κα δικάσαντος τῷ δ-  
 ικαστᾶ κάρτει ἐνσειεί ἐ ἄ-  
 γει ἐ πέρει, δέκα στατέραν-  
 ς καταστασεῖ καὶ τὸ κρεῖ-  
 ος διπλεῖ. τραπεῶν δὲ καὶ καρ-  
 40 πῶ καὶ φέμας κἀνπιδέμας κ-  
 ἐπιπολαίον κρεμάτων, αἱ κα μ-

Schwestern aber | des Ver-  
 storbenen und von diesen || 20  
 Kinder oder von den Kindern  
 Kinder, | so sollen diese ha-  
 ben das Vermögen. | Wenn  
 aber keiner da ist von die-  
 sen, | so sollen die welchen an-  
 gehört woher es sei, das | Ver-  
 mögen, diese es übernehmen. || 25  
 Falls aber nicht da sind An-  
 gehörige, | so sollen vom Hause  
 welche | sein Erblos sind,  
 diese das | Vermögen haben.  
 Wenn aber die | Angehörigen  
 die einen || theilen wol-  
 len das Vermögen, | die an-  
 dern nicht, so soll urtheilen  
 der | Richter, bei denen die  
 theilen | wollen, stehe das  
 ganze | Vermögen, bis sie  
 theilen. || Wenn aber nach-  
 dem der Richter | geur-  
 theilt, er mit Gewalt eingreift  
 oder | wegführt oder weg-  
 trägt, so wird er 10 State-  
 ren | erlegen und die Sache |  
 doppelt. Ueber Vergängliches  
 aber und Frucht || und Klei-  
 dung und Umbindsel und |  
 oberflächliches Vermögen,  
 wenn | nicht wollen theilen

23 ὁπῶχει Fabr. ὁπῶκ' ἢ Compar.

26 man kann τᾶς φοικίας auch zu ἐπιβάλλοντες ziehen, das gerade-  
 zu mit dem Genetiv verbunden wird 11, 9; für den Sinn verschlägt dies  
 nichts, ἐπιβ. sind hier selbstverständlich Familienangehörige nach dem  
 Vorigen.

36 σελεῖν in Bezug auf Geld und Vermögen ist alt und üblich  
 (σεισάχθεια), ἐνσειεῖν begegnet bei Sophokles, wird aber erst in helleni-  
 stischer Zeit gäng und gäbe, theils intransitiv, ungefähr *intruere*, theils  
 transitiv und zwar sowohl ἐνσειέω τινά τινι oder εἷς τι, ich lasse Jemand  
 in etwas einbrechen, als ἐνσειέω τι, ich bringe etwas ins Wackeln, zu  
 Falle (komisch ἐνσειεσιμένη für Vettel, lat. *impulsae res Vitellii*). Hier  
 das Erste am passendsten.

40 ἀμφιδήμας (Gen. Fem.) identisch mit ἀμφίδημα Gen. -δήματος  
 bisher unbekannt, gebildet wie περίδημα. Im Gebrauch ist ἀμφιδέα  
 oder ἀμφίδεον besonders für Armbänder und ähnlichen Schmuck ge-  
 wesen.

41 ἐπιπόλαια mobilia, leichte Habe, att. ἐπιπλα (bei Herodot 1, 94  
 ἐπίπλα richtig?) was Pollux erklärt τὰ ἐπιπολῆς ὄντα τῶν κτημάτων,  
 Harpokration τῆν οἶον ἐπιπόλαιον κτῆσιν καὶ μετακομίζεσθαι δυναμένην.

ἐ λείοντι δατέ[θθαι] . . . , τ[ὸ-  
 ν δικαστῶ]ν ὁμνύντα κρῖνα-  
 ι πορτὶ τὰ μολιόμενα. [α]ἰ [δ-  
 45 ἐ κα κρέματα δατιόμενοι  
 μὲ συγγνώσκοντι ἀν-  
 πὶ τὰν δαῖσιν, ὄνεν τὰ κρέμα-  
 ατα, κὼς κα πλείστον διδ-  
 οῖ, ἀποδόμενοι τὰν τιμῶν  
 50 δια[λ]ακόντων τ[ὰ]ν ἐπαβο-  
 λὰν φέκαστος. δατιομέ-  
 νοιδ δὲ κρέματα ματύρα-  
 νς παρέμεν δρομέανς ἐλε-  
 υθέρους τρίνς ἔ πλίανς.  
 VI θυγατρὶ ἐ διδοῖ, κατὰ τὰ αὐτ-  
 ᾶ. ἄς κ' ὁ πατέρ δόει, τὼν τῷ π-  
 ατρὸς κρεμάτων παρ υἱέος  
 μὲ ὄνῃθθαι μεδὲ καταθίθ-  
 5 εθθαι· ἄτι δὲ κ' αὐτὸς πάσεται  
 ἔ ἀπολάκει, ἀποδιδόθθο,  
 αἰ κα λει. μεδὲ τὸν πατέρα τὰ τῷ-  
 ν τέκνον, ἄτι κ' αὐτοὶ πάσον-  
 ται ἔ ἀπολάκοντι, μεδὲ τὰ τ-  
 10 ἄς γυναικὸς τὸν ἄνδρα ἀπο-  
 δόθθαι μεδ' ἐπισπένσαι, μεδ'  
 υἱὸν τὰ τῶς ματρὸς. αἰ δ-  
 ἐ τις πρίαιτο ἔ κατάθειτο ἔ ἐ-  
 πισπένσαιτο, ἀλλὰ δ' ἔγρατ-  
 15 τα] αἰ τάδε τὰ γράμματα ἔγ-  
 ρατται, τὰ] μ[ε]ν  
 κρέματα ἐπὶ τῶι ματρὶ ἔμ-  
 εν κἐπὶ τῶι γυναικί, ὁ δ' ἀπο-  
 δόμενος ἔ καταθὲνς ἔ ἐπι-

[einige], soll der | Richter  
 schwörend entscheiden | auf  
 die Processpunkte hin. Wenn  
 sie || aber Vermögen thei- 45  
 lend | nicht Eines Sinnes  
 werden betrifft | der Theil-  
 lung, so bieten sie feil das  
 Vermögen, | und wer am mei-  
 sten gibt, | dem verkaufend  
 sollen von den Werthen sie || 50  
 gesondert bekommen sein  
 Anbehör | ein jeder. Bei der  
 Theilung | von Vermögen  
 aber sollen Zeugen | zugegen  
 sein, Renner, | Freie 3 oder  
 mehr. || Wenn er einer Toch- 6  
 ter (jetzt) gibt, gemäss den-  
 selben (Bestimmungen). |

So lange der Vater lebt,  
 soll von dem | Vermögen des  
 Vaters seitens eines Sohnes |  
 nicht feil geboten und nicht  
 verpfändet || werden. Was 5  
 er aber selbst erwirbt | oder  
 abbekommt, soll er verkaufen,  
 | wenn er will. Auch  
 soll nicht der Vater das der |  
 Kinder, was sie selbst er-  
 erwerben | oder abbekommen,  
 auch nicht das || des Weibs 10  
 der Mann verkaufen | und  
 nicht zusichern, auch nicht |  
 ein Sohn das der Mutter.  
 Falls aber | Einer kauft oder  
 sich verpfänden oder | sich  
 zusichern lässt, und es steht  
 anders || geschrieben wie diese 15  
 Schrift geschrieben | steht,  
 so soll das | Vermögen bei  
 der Mutter stehen | und bei  
 dem Weibe, der aber wel-  
 cher | verkaufte oder ver-

42 fehlt ein Wort von 4 Buchstaben oder 5, denn δατέθθαι konnte mit einem θ geschrieben sein. αὐτά ist überflüssig, τινά Compar., καλῶς wie 4, 39 oder τινές?

49 so besser als τὰν τιμῶν, wo der folgende Accusativ epexegetisch zu fassen wäre.

1 darüber 5A. δὲ διδοῖ will Fabr. ergänzen; wegen des Präsens Ind. vgl. die genauere Formulirung der analogen Bestimmung 12, 18.

16 'wohl nur die halbe Zeile war beschrieben' Fabr., gegen die andern Zeilen fehlen 10 Buchstaben nach μέν.

20 σπένσανς τῷ πριαμένῳ  
 ἔ καταθεμένοι ἔ ἐπισπεν-  
 σαμένοι διπλεῖ καταστα-  
 σεῖ καὶ τί κ' ἄλλ' ἄτας ἔι τὸ  
 ἀπλόον· τῶν δὲ πρόθηα μὲ ἔν-  
 25 δικον ἔμεν. αἰ δὲ κ' ὁ ἀντίμ-  
 ολος ἀπομολεῖ ἀντὶ τὸ κρ-  
 εός ὃι κ' ἀντιμολίοντι, μ-  
 ἐ ἔμεν τᾶς ματ[ρ]ὸς ἔ τᾶ-  
 ς γυναικός, μολέν ὅπῃ κ' ἐπ-  
 30 ιβάλλει, πὰρ τῷ δι[κ]αστᾶι,  
 ἔ φεκάστο ἔγρατται. αἰ δὲ κ' ἀ-  
 ποθάνει μάτερ τέκνα καταλιπό-  
 νσα, τὸν πατέρα καρτερόν ἔμεν  
 τῶν ματρίον, ἀποδόθαι δὲ μέ,  
 35 μεδὲ καταθέμεν, αἰ κα μὲ τὰ τέκ-  
 να ἐπαινέσει δρομέες ἰόντε[ς].  
 α]ἰ δὲ τις ἀλλᾶ πρίατο ἔ κατά-  
 θειτο, τὰ μὲν κρέματα ἐπὶ τοῖ-  
 ς τέκνοις ἔμεν, τῷ δὲ πριαμ-  
 40 ἐνοι ἔ καταθεμένοι τὸν ἀποδ-  
 ὄμενον ἔ τὸν καταθέντα τὸν  
 διπλεῖαν καταστᾶσαι τᾶς τ-  
 μιᾶς καὶ τί κ' ἄλλ' ἄτας ἔι τὸ ἀ-  
 πλόον. αἰ δὲ κ' ἄλλαν ὀπνίει, τὰ τ-  
 45 ἐκνα [τῶ]ν [μα]τρίον καρτερόν-  
 ς ἔμεν. αἰ κ' ἐδ θυ.....πε-

pfändete oder || zusicherte, 20  
 wird dem welcher kaufte |  
 oder sich verpfänden  
 oder sich zusichern | liess, doppelt  
 erlegen, | und wenn etwas  
 sonst Schadens ist, das | Ein-  
 fache; wegen des Früheren  
 aber sei kein || Rechtsan- 25  
 spruch. Wenn aber der | Geg-  
 ner abstreitet betreffs der  
 Sache | um welche sie processiren,  
 sie | sei nicht der  
 Mutter oder des | Weibes,  
 so sollen sie processiren, wo  
 es || hingehört, bei dem Rich- 30  
 ter, | wo von jedem geschrie-  
 ben steht. Wenn aber | stirbt  
 eine Mutter mit Hinterlas-  
 sung von Kindern, | so soll  
 der Vater Macht haben über |  
 das Mütterliche, verkaufen  
 aber nicht, || und nicht ver- 35  
 pfänden, wenn nicht die Kin-  
 der | beistimmen die Renner  
 sind. | Falls aber Einer an-  
 ders kauft oder sich | verpfän-  
 den lässt, so soll das Vermö-  
 gen bei den | Kindern stehen,  
 dem aber welcher kaufte || 40  
 oder sich verpfänden liess, soll  
 der welcher | verkaufte oder  
 welcher verpfändete, das |  
 Doppelte erlegen des | Wer-  
 thes, und wenn etwas sonst  
 Schadens ist, das | Einfache.  
 Wenn er aber eine Andere  
 ehelicht, so sollen die || Kin- 45  
 der über das Mütterliche  
 Macht | haben.

Wenn in F[einöland] drü-

31 so nimmt die Sache ohne Rücksicht auf die Frau weiterhin  
 den Gang wie in jedem andern Falle. φεκάστω 'betreffs jedes Stückes',  
 mag man dieses mit Ergänzung von μολεῖν verstehen wollen (wo jedes  
 einzuklagen und zu richten geschrieben, verordnet ist) oder daraus die  
 Formel ableiten, dass alte Sitte mit der Richtstätte die betreffende  
 Rechtstafel verband. Dann war freilich φεκάστον treffender, vgl. die  
 Ohme τὸνς ἡγραμμένους 12, 28 u. a.

41 der Artikel ist ungenau wiederholt, da er bei καταθεμένοι  
 fehlt, vgl. Z. 19.

42 Ende zwischen τᾶ und ς Raum für 1 Buchstaben, 'vielleicht  
 τᾶςς zu lesen' Fabr. Vielleicht dass der Steinmetz zur Correctur die  
 Stelle ausradirt.

46 der erste Buchstabe N statt M verschrieben. ἐδ δυσμενίων  
 περάσῃ oder vielmehr πεπεράκη? wie εἰς πολεμίαν. Denn ἐδ δ- für

ρ.... ἐκς ἀλλοπολίας ὑπ' ἀν-  
 ἀγκας ἐκόμιενος κέλο[μ]ένο τι-  
 ς λύσεται, ἐπὶ τῷ ἀλλυσαμέν-  
 50 οἱ ἔμην, πρὶν κ' ἀποδοῖ τὸ ἐπιβά-  
 λλον. αἱ δὲ κα μὲ ὁμολογίοντ-  
 ι ἀμπὶ τὰν πλεθύν, ἔ μὲ ἐλομέ-  
 ν]ο αὐτῷ [λ]ύσασθαι, τὸν δικασ-  
 τὰν ὁμνύντα κρίνεν πορτὶ τὰ  
 55 μ]ολιόμε[να]. ὁ ἐκείθεροτον  
 α[ῖ κ'

VII ἐπὶ τὰν ἐλευθέρων ἐλθὼν ὀπνίει,  
 ἐλείθερ' ἔμην τὰ τέκνα, αἱ δὲ κ'  
 ἄ ἐλευθέρων ἐπὶ τὸν δῶλον, δῶλ' ἔμ-  
 5 ἔν τὰ τέκνα. αἱ δὲ κ' ἐς τὰς αὐτ-  
 ἄς ματρὸς ἐλεύθερα καὶ δῶλα  
 τέκνα γένηται, ἔ κ' ἀποθάνει ἄ

ben | [ist] ein durch staat-  
 liche Verschiedenheit unter |  
 Zwang Festgehaltener und  
 nach dessen Wahl Einer |  
 ihn sich löst, so soll er bei  
 dem welcher ihn sich || aus- 50  
 löste, stehen, bis er zurück-  
 gibt das | Angehörige. Wenn  
 sie aber nicht einig sind |  
 betreffs der Menge oder weil  
 er nicht wählte | die Lösung,  
 so soll der Richter | schwö-  
 rend entscheiden auf die || 55  
 Processpunkte hin.

Der . . . . | [wenn] || er zur 7  
 Freiin geht und sie ehelicht, |  
 sollen frei sein die Kinder;  
 wenn aber | die Freiin zum  
 Sklaven, sollen Sklaven | sein  
 die Kinder. Wenn aber von  
 derselben || Mutter freie und 5  
 Sklaven - | Kinder geboren  
 werden, so sollen, stirbt die |

ἐκς ἐσσ zu nehmen ist recht bedenklich. Auf *δν*- scheint ein Buchstabe wie *σ*, auf *περ*- einer wie *α* gefolgt zu sein. *ἐδ δυσμενία γὰν περῶ τις* Compar.

47 ἀλλοπολία fehlt in Stephanus' Thesaurus; die Phrase ὑπ' ἀναγκῆς ἐκόμιενος mehrmals bei Herodot.

52 'zwischen *μη* und *ἐλ*- kann ein schmaler Buchst. fehlen' Fabr.

55 so die Tafel; nur das *τ* hat Fabr. als unsicher notirt. Er edirt *αἱ δὲ κ' ὁ ἐλεύθερος*, Compar. *ὁ ἐλευθερωτός αἱ κ'*. Nämlich unter Z. 55 waren noch einige Buchstaben halb eingehauen, die Tafel zeigt hier die oberen Enden eines *A* oder *Δ* und wie von *E* oder *F*. Die Lösung des Räthsels ist noch nicht gewiss, es handelt sich wahrscheinlich um den Unfreien, aber *σοικεύς* und *δῶλος* scheinen durch einen idiotischen Ausdruck ersetzt. Zwar kann man auflösen *ὁ ἐκεῖθ' ἐρωτῶν*, nach dem vorgehenden Abschnitt und sonstigem Sprachgebrauch (Soph. Trach. 315) *ὁ ἐκεῖθεν* als Hostis oder Peregrinus verstehen, *ἐρωτῶν* auf die Frage des Brautwerbers beziehen wie lat. *procians*, *poscens uxorem*, zumal die Alten in der Verknüpfung des Worts mit *ἔρως* *ἔρωτος* Recht haben werden und in der Logik *ἐρωτῶν* gegenüber steht dem *λαμβάνειν* oder *ὡς ὁμολογουμένως χρῆσθαι*, man kann also den Freier aus anderm Staat hinein interpretiren, aber wir verhehlen nicht dass *ἐκεῖθεν* seitens des Dialekts unecht, entlehnt wäre (dor. *κεῖνος* oder *κηνος*, schlecht bezeugt *ἐκῆνος*, kret. *κηρούει* bei Hesych) und dass für diesen Gebrauch von *ἐρωτῶν* (wie *μνάμενος*) verwandt dem von *αἰτίων* unten, gerade kein Beispiel präsent ist. Die Lösung war uns daher fraglich.

1 darüber links ZA.

2 κα ἐλευθέρων Compar.

3 F statt des zweiten E in ἐλευθέρων.



ἃ πατροῖκος, [σ]τέγαν μὲν αἴ  
 κ' εἶ ἔκεν τὰν πατροῖκον, τᾷδ  
 δ' ἐπικαρπίας παντὸς τὰν ἐμ-  
 ἴναν ἀπολανκάνεν τὸν ἐπιβ-  
 35 ἄλλοντα ὀπιείν. αἶ δέ κ' ἀπό-  
 δρομος ἰὸν ὁ ἐπιβάλλον ὀπι-  
 ἴεν ἐβίον ἐβιονσαν μὲ λῆι ὀπι-  
 ἴεν, ἐπὶ τᾷ πατροῖκοι ἔμε-  
 ν τὰ κρέματα πάντα καὶ τὸν κ-  
 40 ἀρπὸν, πρεῖν κ' ὀπιείν. αἶ δέ κα  
 δρομεὺς ἰὸν ὁ ἐπιβάλλον ἐ-  
 βιονσαν λείονσαν ὀπιεί-  
 θαι μὲ λῆι ὀπιείν, μολῆν τὸς  
 καδεστὰς τὸς τὰς πατροῖ-  
 45 ὀκο, ὁ δὲ [δ]ικα[σ]τ[ᾶς] δικ[αδδέ-  
 το ὀπιείν ἐν τοῖ[ς] δ[υ]οῖς με-  
 νσί' αἶ δέ κα μὲ ὀπιείν, αἶ ἔγρα-  
 ται, τὰ κρέματα πάντ' ἔκονσα-  
 ν, αἶ κ' εἶ ἄλλος, τῷ ἐπιβάλλοντ-  
 50 ι, αἶ δ' ἐπιβάλλον μὲ εἶε, τὰς  
 πυλᾶς τὸν αἰτιόντον ὀπι-  
 ἴ κα λῆι ὀπιείθαι. αἶ δέ κα τῶ-  
 ι ἐπιβάλλοντι ἐβιονσα μὲ λῆ-  
 ι ὀπιείθαι, ἔ ἄνορος εἶ ὁ ἐπιβ-  
 55 ἄλ[λ]ον [κα]ἰ μ[ὲ] λῆι μὲν]εν  
 VIII ἃ πατροῖκος, στέγαμ μὲν  
 αἶ κ' εἶ ἐν πόλι τὰμ πατροῖκο-  
 ν ἔκεν κᾶτι κ' ἐνεῖ ἐν τᾷ στέγ-  
 αι, τὸν δ' ἄλλον τὰν ἐμίναν δ-  
 5 ιαλακόνσαν ἄλλοι ὀπιείθ-  
 αι τὰς πυλᾶς τὸν αἰτιόντον

oder | die Erbtöchter, soll  
 das Haus, wenn | es da ist,  
 haben die Erbtöchter, von  
 der | Fruchtnutzung aber von  
 Allem die Hälfte | abbekom-  
 men der Ehe || berechnigte. 35  
 Wenn aber | der Rennbahn  
 untheilhaftig der Ehebe-  
 rechnigte | erwachsen die  
 erwachsene nicht will ehe-  
 lichen, | so soll bei der Erb-  
 töchter stehen | das ganze  
 Vermögen und die || Frucht, 40  
 bis er ehelicht. Wenn aber |  
 Renner ist der Berechnigte und  
 er die | erwachsene, die geehe-  
 licht | werden will, nicht ehe-  
 lichen will, so sollen processir-  
 ren die | Verwandten der Erb-  
 töchter, || der Richter aber 45  
 soll urtheilen, | dass er ehe-  
 liche binnen 2 Monaten. |  
 Wenn er aber nicht ehelicht,  
 wie geschrieben steht, | so  
 soll sie habend das ganze  
 Vermögen, | wenn da ist ein  
 Ander, dem Berechnigten, ||  
 falls aber ein Berechnigter 50  
 nicht da ist, aus der | Phyle  
 von denen die es verlangen,  
 wem | sie will verhehlicht  
 werden. Wenn aber dem |  
 Berechnigten sie erwachsen  
 nicht will | verhehlicht wer-  
 den, oder unreif ist der || 55  
 Berechnigte [und nicht war-  
 ten will] || die Erbtöchter, 8  
 so soll das Haus, | wenn es  
 da ist, in der Stadt die Erb-  
 töchter | haben und was drin  
 ist im Hause, | vom Andern  
 aber die Hälfte || gesondert 5  
 bekommend sie einem An-  
 dern verhehlicht | werden aus  
 der Phyle von denen die es

33 schwerlich πάντως.

45 δικασίτω Fabr. wie 1, 5; aber häufiger ist das Präsens, vgl. 9, 30. 38. 50; so Compar.

55 μὴ λῆ ὀπιείν ἢ ἄ Fabr. zweifelnd, derselbe merkt an dass nach εν in der Zeile nichts mehr zu sehen. Die Ergänzung unsicher, man könnte fortfahren [ὠρίμ]α δέ, müsste dann aber statt des herrschenden ὀπιείθαι einen andern Infin. hereintragen. ὀπόκα ἐτ' ἤβησεν Compar.

1 darüber HA.

4 ἡμίσαν die Zeichnung, wieder M statt N.

- ὄτιμί κα λέι. ἀποδατέθαι δ-  
 ἐ τῶν κρεμάτων ἰοι. αἶ δὲ μὲ  
 εἶεν ἐπιβάλλοντες ταῖ π-  
 10 ατροιόκοι, ἄ[ι] ἔ[γ]ρατται, τὰ κρ-  
 ἔματα πάντ' ἔκ[ον]σαν τᾶς πν-  
 λᾶς ὀπνιέθ[α]ι ὄτιμί κα λέι.  
 αἶ δὲ τᾶς πνλ[ᾶ]ς μέτις λε-  
 15 ἰοι ὀ[π]νιέν, τὸς καδεστάνς  
 τὸς τᾶς πατροι[ό]κο [Ϝ]εῦ[π]αι κ-  
 ατὰ [τὰν πνλ]άν, ὅτι οὐ [λέι ὀ]πνυ-  
 15 ἰέν τις, καὶ μὲν τις [ὀ]πνιέι, ἔ-  
 ν ταῖς τριάκοντα, ἔ κα φείπον-  
 τι, αἶ δὲ μ(έ), ἄλλοι ὀπνιέθαι ὄτι-  
 20 μί κα νύναται. αἶ δὲ κα πατρὸ-  
 ς δόντος ἔ ἀδελπιῶ πατροιῶ-  
 κος γένηται, αἶ λείοντος ὀπ-  
 νιέν δι ἔδοκαν, μὲ λείοι ὀπνυ-  
 20 ἰέθαι, αἶ κ' ἐστετέκνοται, δια-  
 λακόνσαν τῶν κρεμάτων, αἶ ἔ-  
 25 γρατται, [ἄ]λλοι ὀπνιέ[θαι τᾶ]ς π-  
 ν[λ]ᾶ[ς], αἶ δὲ τέκνα μὲ εἶε, πάντ'  
 ἔ[κ]ον[σ]αν τῷ ἐπιβάλλον[τ]ι ὀπνυ-  
 30 ἰέθαι, αἶ κ' εἶ, αἶ δὲ μέ, ἄ[ι] ἔγρατ-  
 30 αι. ἀνὲρ αἶ ἀποθάνοι πατροι-  
 ὅκοι τέκνα καταλιπόν, αἶ κα [λ]εἶ,

verlangen, | wem sie will;  
 abtheilen aber | soll sie von  
 dem Vermögen Einem. Falls  
 aber nicht | da sind Berech-  
 tigte an die || Erbtochter, wie  
 10 geschrieben steht, so soll sie  
 habend | das ganze Vermögen  
 aus der Phyle | verhehlicht  
 werden, wem sie will. | Falls  
 aber aus der Phyle keiner |  
 will ehelichen, so sollen die  
 Verwandten || der Erbtochter  
 verkündigen | in der [Phyle],  
 15 es [will] nicht ehelichen | ir-  
 gend Einer, und wenn Einer  
 (jetzt) sie ehelicht, | so soll  
 sie binnen 30 Tagen wenn sie  
 verkündigten, | wenn aber  
 nicht, einem Andern verehel-  
 20 licht werden, wem || sie kann.  
 Wenn aber durch Vaters | Gab-  
 e oder Bruders eine Erbtochter  
 | wird, falls beim Willen  
 dessen zu ehelichen, | welchem  
 sie gaben, sie nicht will ver-  
 ehelicht | werden, so soll sie,  
 wenn sie Kinder von sich  
 hat, gesondert || bekommend  
 25 von dem Vermögen, wie |  
 geschrieben steht, einem  
 Andern verehelicht werden  
 aus der | Phyle. Falls aber  
 Kinder nicht da sind, soll sie  
 das ganze | habend dem Be-  
 rechtigten verehelicht | wer-  
 den, wenn er da ist, wenn  
 aber nicht, wie geschrieben ||  
 30 steht. Ein Mann, falls er  
 stirbt einer Erbtochter | Kin-  
 der hinterlassend, so soll sie,

9 f. ταιπαι|ατροιοκοι der Stein durch irriige Wiederholung dreier Zeichen.

15 φείπει Compar., der auch das Nächste ergänzte; EESKAI las Fabr. bei -εικ- zweifelnd.

16 οτι Fabr. Text, der von den Zeichen seiner Tafel OIS das letzte unsicher nennt; auf der italienischen ist das mittlere Zeichen T. Compar. nimmt οὐ — τις; als Frage und ὅτι als pleonastische Einführung derselben.

17 κ' ὀπνιέ Compar., aber für κ' kein Platz nach der Tafel, also Präs. Indicativi, das Ganze mit unmerklichem Uebergang aus der directen Rede in die Gesetzessprache.

18 ἦ κα Fabr.

19 μαλλοι ohne ε der Stein, vgl. att. μάλλά.

ὀπνιέθο τᾶς πυλᾶς ὄτιμί κα ν-  
 ὦνται, ἀνάγκαι δὲ μέ· αἰ δὲ τέ-  
 κνα μὲ κατχλίποι ὁ ἄποθανόν,  
 35 ὀπνιέθαι τῷ ἐπιβάλλοντι, ἄ-  
 ι ἔγρατται. αἰ δ' ὁ ἐπιβάλλον τ-  
 ἂν πατροῖον ὀπνιέν μὲ ἐπ-  
 ἰδαμος εἶε, ἁ δὲ πατροῖκος  
 ὄριμα εἶε, τῷ ἐπιβάλλοντι ὀ-  
 40 πνιέθαι, αἰ ἔγρατται. πατροῖ-  
 κον δ' ἔμεν, αἰ κα πατὲρ μὲ εἶ εἰ ἄ-  
 δελπιὸς ἐς τῷ ἀν[τῷ] πατρός. τῶν  
 δὲ κρεμάτο[ν κα]ρετῶν ἔμεν τ-  
 ᾶς φερ[γ]α[σ]ία[ς τὸς] πατρώας  
 45 καὶ τᾶς ἐπικαρπ[ί]ας δι[α]λ[α]ν[κ]ά[ν]-  
 εν [τ]ὰν ἐμίναν, ἄς κ' [ἄν]ο[ρο]ς εἶ.  
 αἰ δ' ἀν[ό]ροι ἰάτται μὲ εἶε ἐπ-  
 ἰβάλλον, τὰν πατροῖον καρ-  
 τερὰν ἔ[μ]εν τῶν τε κρεμάτων κ-  
 50 αὶ τῷ καρπῷ, κᾶς κ' ἀν[ο]ρος εἶ, τ-  
 ράπεθαι [πᾶ]ρ τῷ ματρὶ. αἰ δὲ μ-  
 ἄτερ μὲ [εἶε, παρ τ]οῖ[ς μ]ᾶτροσι  
 τράπεθ[αι]. αἰ δὲ τις ὀπνίει τᾶ-  
 ν πατροῖον, ἀλλὰ δ' [ἔ]γρατται,  
 55 ιε. οε. . . . . τικος  
 IX τὸν ἐπιβα[λλόν]τας αἰ κα  
 πα[τ]ροῖον κα-

wenn sie will, | ver ehelicht  
 werden aus der Phyle, wem  
 sie | kann, mit Zwang aber  
 nicht. Falls aber Kinder |  
 nicht hinterlässt der Ver-  
 storbene, || so werde sie ver- 35  
 ehelicht dem Berechtigten,  
 wie | geschrieben steht. Falls  
 aber der welcher berechtigt  
 ist | die Erbtöchter zu ehe-  
 lichen, nicht im Land | ist,  
 die Erbtöchter aber | reif  
 ist, so werde sie dem Be-  
 rechtigten || ver ehelicht, wie 40  
 geschrieben steht. Erbtöchter  
 | aber soll sein, wenn ein  
 Vater nicht ist oder | Bruder  
 aus demselben Vater. Ueber  
 das | Vermögen aber sollen  
 Macht haben über | die Be-  
 wirthschaftung die Vaters- 45  
 brüder || und von der Frucht-  
 nützung gesondert bekommen  
 die Hälfte, so lange sie unreif  
 ist. | Falls aber sie unreif und  
 kein Berechtigter | da ist, so  
 soll die Erbtöchter Macht |  
 haben über das Vermögen so- 50  
 wohl || als auch die Frucht, und  
 so lange sie unreif ist, | erzogen  
 werden bei der Mutter; falls  
 aber eine | Mutter nicht da  
 ist, soll sie bei den Mutters-  
 brüdern | erzogen werden.  
 Falls aber Einer ehelicht die |  
 Erbtöchter, und es steht an- 55  
 ders geschrieben, || . . . . .  
 . . . . . || Die Berech- 9  
 tigten sollen, [wenn | er eine  
 unreife] Erbtöchter | hinter-

41 αἰ κα Compar.

52 für *οι* in *τοῖς* gibt die Zeichnung CS (*ἐπὶ μάτρωσι* Fabr.).

55 halb erhaltene Buchstaben, die oberen Reste, der Anfang könnte auch *πευθε* gelesen werden. *ἴτω* (für *ἴτω*) *ἐναπι κόσμω* Compar. Gar nicht unwahrscheinlich dass das folgende *τὸν ἐπιβαλλόντας* noch zu diesem Satzchen gehört (z. B. *ἔχειν τὰ χρήματα* oder der Heirathende finde sich ab mit jenen).

Von Col. IX das obere Quaderstück bis Z. 10 halb weggebrochen. Der Sinn im Ganzen, eine Möglichkeit aus vielen, ergibt sich aus der Uebersetzung, Griechisches ist, weil nicht einmal der Sinn verbürgt werden kann, nur was sicher war eingesetzt: 1. 2 *πατὴρ ἢ ἀδελφίος* setzt Compar. zu (die Früheren *ἀποθανῶν τις*) und weiter *ἢ αὐτῶν μὴ ἴδων* *τὸν πατρώας καὶ τὸν μ. καταθέμεν ἢ ἀποδοῦναι τὰ χρήματ'* αἰ κ' ἢ

5 *καλίπει, ἔ ἀν[τ*  
*τὸ]νς ματρὸαν-*  
 5 *ς καταθέμεν*  
*δικαίαν ἔμεν τ-*  
*ἀν ὄνᾶν καὶ τὰν κα[τάθεσιν· αἱ δ'*  
*ἀλλᾶι περι]αιτό τις κρέματα ἔ*  
 10 *κατάθειτο τῶν τᾶς πα[τροιόκο, τ-*  
*ἀ [μ]έν [κρέ]ματα ἐπὶ τᾶι πατροιόκο-*  
*οι ἔμεν, ὁ δ' ἀποδόμενος ἔ καταθε-*  
*αθὲνς τῶι πριαμένῳ ἔ καταθε-*  
*μένοι, αἱ κα νικαθεῖ, διπλεῖ κα-*  
 15 *ταστασεῖ, καὶ τί κ' ἄλλ' ἄτας ἔι τ-*  
*ὁ ἀπλόον ἐπικαταστασεῖ, ἄ-*  
*ι [τά]δε τὰ γ[ράμμ]ατ['] ἔγρατται· τ-*  
*ὀ[ν δ]ἔ πρόθα [μὲ ἔν]δικον ἔμεν.*  
*αἱ δ' ὁ ἀντιμολος ἀπομ[ολ]ιο-*  
 20 *ι ἀ[νπ]ι τὸ κρέος, ὅι κ' ἀνπιμολί-*  
*οντι, μὲ τᾶς πατροιόκο [ἔμ]εν,*  
*ὁ δ[ικ]αστὰς ὁμνὺς κρινέτο· αἱ*  
*δὲ νικάσαι μὲ τᾶς πατρ[οι]όκο*  
*ο ἔ[με]ν, μολῶν ὅπε κ' ἐπιβάλλει, ἔ*  
*φεκάστο ἔγρατται. αἱ ἀ[νδ]εκο-*  
 25 *ἀμ[ε]νος ἔ νενικαμένο[ς] ἔ*  
*οιότανς ὀπέλο[ν] ἔ διαβαλό[μ]ε-*  
*νος ἔ διαφεπιάμενος ἀπο[θ]ά-*  
*νοι, ἔ τούτοι ἄλλος, ἐπιμολ-*

lässt, entweder selbst [oder mit ihrer | Zustimmung] die Muttersbrüder || verpfänden [oder verkaufen vom | Vermögen, und] soll recht sein der | Verkauf und die Verpfändung. Falls aber | anders einer kauft Vermögen oder | sich verpfänden lässt von dem der Erbtochter, || so soll das Vermögen bei der Erbtochter | stehen, der aber welcher verkaufte oder | verpfändete, wird dem welcher kaufte oder sich verpfänden liess, | wenn er besiegt wird, doppelt | erlegen, und wenn etwas sonst Schadens ist, || das Einfache wird er dazu erlegen, wie | diese Schrift [geschrieben steht]; wegen | des Früheren aber sei kein Rechtsanspruch. | Wenn aber der Gegner abstreitet | betreffs der Sache, um welche sie || processiren, sie sei nicht der Erbtochter, | so soll der Richter schwörend entscheiden. Falls er | aber siegt, dass sie nicht der Erbtochter | sei, so sollen sie processiren, wo es hingehört, da wo | von jedem geschrieben steht.

Falls einer der aufnahm || oder besiegt ist [oder] | Einzeler schuldet oder sich verwickelte | oder sich verabredete, stirbt, | oder diesem ein Anderer, so strenge er den Process an | im Lauf des er-

καὶ δικαίαν. Der Früheren Supplement πὰρ τὸνς ματρὸανς καταθέμεν und was daran hängt, ist durch die falsche Deutung, welche sie dem Verbum gaben, hinfällig. An sich zulässig 5 καὶ τι κ' ἀποδῶνται ἢ καταθῶντι, δικαίαν.

17 τοῖς δὲ Compar.

24 über ἀνδεξάμενος und das Nächste s. oben Wortregister.

25 hinter ἦ am Ende ist noch Raum für 2 Buchstaben.

26 διαβάλλεσθαι falliren, wie ich meine, *conturbare* von dem welcher betrüglich zum Verlust der Gläubiger nicht zahlt, *διαβολή* in diesem Sinne auch sonst, s. oben Wortregister, *διαβάλλεσθαι* beschwindeln, chikaniren ionisch und altattisch.

28 nach *αλλο* vor *ς* leere Stelle, Rasur oder Bruch.

ἐν τῷ πρώτῳ ἐνιαυτῷ. ὁ δὲ δικαστὰς δικαδδέτο πορτὶ τὰ [ἄ]ποπι-  
 30 ονιόμενα· αἱ μὲν καὶ νίκας ἐπι-  
 μολῆι, ὁ δικαστὰς κὸ μνάμον,  
 αἱ καὶ δόει καὶ πολιατεύει, οἱ δὲ μ-  
 αἴτυρες οἱ ἐπιβάλλοντες, ἀνδο-  
 35 ἀδ' ἔκεν κολοτῶν καὶ διαβολᾶς κ-  
 αἱ διρέσιος μαίτυρες οἱ ἐπιβ-  
 ἄλλοντες ἀποποινιόντων. ἔ δέ κ' ἄ-  
 ποφεῖποντι, δικαδδέτο ὁμόσαντα  
 αὐτὸν καὶ τὸν μαίτύρ-  
 40 ανς νικῆν τὸ ἀπλόον. υἱὸς α-  
 ἱ κ' ἀνδέσεται ἄς κ' ὁ πατέδδοει,  
 αὐτὸν ἄγεθαι καὶ τὰ κρέματα  
 αἱ καὶ πέπαται. αἱ τίς καὶ πέρα-  
 45 ισυ[ναλ]λ[ἄκσα]ντι ἔς π[ε]ρ[ας] ἐπι-  
 θέντι μὲ ἀποδιδοῖ, αἱ μὲν κ' ἄ-

sten Jahres. Der Richter || 30  
 aber soll urtheilen auf die  
 Aussagen | hin. Wenn er we-  
 gen Sieges processirt |, sollen  
 der Richter und der Merker |  
 wenn er lebt und bürgerliche  
 Stellung hat, (als) die Zeugen|  
 aber die Angehörigen, dass  
 sie aber Aufgenommenes || ha- 35  
 ben und wegen Einzeler und  
 Verwicklung und | Zwi-  
 sprache (als) Zeugen die An-  
 gehörigen | aussagen. Wenn  
 sie aber ver|sagen, soll er ur-  
 theilen dass schwöre|er selbst  
 und die Zeugen || und ersiege 40  
 das Einfache.

Ein Sohn, wenn | er auf-  
 nimmt, so lange der Vater  
 lebt, | soll selber weggeführt  
 werden und das Vermögen, |  
 welches er erworben hat.

Wenn Einer einem der  
 mit Ziel | Contract oder auf  
 Ziel Auflage || machte, nicht 45  
 zurückgibt, wenn | aussagen

29 Anfang *ισαι* (τῷ) Fabr. und ungefähr so die Tafel, nur von τ  
 keine Spur und kein Platz; wohl ENT herzustellen, denn τῷ hat Fabr.  
 richtig geschrieben, das andre Compar.

35 *ἀνδοχὰδ δ'* gab Fabr. das δ doppelnd, wie Z. 41, im Anschluss  
 an den gemeinen Wortgebrauch; *ἀνδοκα δ'* Compar., und neben *ἀνάδο-  
 χος* — sagen wir Bürge — τὸ *ἀνάδοχον* mit demselben Schwanken zwi-  
 schen abstractem und concretem Begriff, welches unsre Bürgschaft auf-  
 weist, verstösst nicht gegen den Sprachgeist.

36 *διρέσιος* so und nicht, wie man nach *διαφεπάμενος* erwartet,  
 wie die grammatische Regel fordert, *διαρ-*, wohl Schreibfehler.

38 *ὁμόσαντα* schrieben wir: M für N die Zeichnung; *ὁμόσας* (kret.  
*ὁμόσανς*) τὰ αὐτῶν Fabr.

42 *ΑΙ* unklar statt *ΑΑ* in *ἄγεθαι* (*ἀλῆθαι* Fabr.).

43 zwischen *πέπαται* und *αἱ* das Zeichen X im Text, welches in  
 andern griech. Alphabeten ε und ξ bedeutet.

44 Ende *ἐπι* von Fabr. gelesen, das Uebrige von Compar. aber  
*συναλλάσση* und *πήραι*, *πήραν*. Die Zeichen in der Mitte unsicher, daher  
 in Fabr. Text übergangen; man könnte auch *συναλλάξανς* darin finden.  
 Bei *πέραι* mag Einem Zweifel kommen, ob es ein sonst unbekanntes  
 Nomen, *πέραι* durch Verkauf, *ἐς πέρας* in Folge Handels, das Stamm-  
 wort von *ἐπέρασσεν* *πέρνημι* *πιπράσκω*, und nicht wie *πέρας* und oben  
*περαιώση* bedeutet mit Fixum der Frist, für einen Termin. Beide  
 Worte hängen etymologisch zusammen, und es scheint sich um Geldge-  
 schäfte *constituto, ad constitutum* (Cicero) zu handeln.

ποπονίοντι μαίτυρες ἐβίον-  
 50 τες, τῷ ἑκατονστατέρο καὶ πλί-  
 νος τρέες, τῷ μείονος μέττ' ἐ-  
 50 τὸ δεκαστάτερον δ[ύ]ο, τῷ μεί-  
 ονο[ς] ἔ[να], δικαδδέτο πορ[τ]ὶ τὰ  
 ἀποπο[ν]ιόμενα· αἱ δὲ μαί[τ]υρε-  
 [ς] μὲ ἀ[π]ο[π]ο[ν]οίειεν, ἔκ' ἐ[π]ι[θ]ῆι ὁ συ-  
 ν[α]λλάκσα[ν] [ς], (ὄπ)ότερόν [κα] ἔ[λ]ε[τα] ὁ  
 10 μενπό[μ]ενος, ἔ ἀπομόσαι ἔ συν-

X

11 κρέος

ἀ]ποδόν-

τανς το

ματρὶ

15 δ' υἱ[ν] ἔ ἀνδρα γυναικὶ δόμεν ἐ-  
 15 κατὸν στα[τ]ῆρα[ν] [ς] ἔ μ]εῖον, π-  
 λίων δὲ μέ· αἱ δὲ πλία δοίε, αἱ  
 20 κα λείοντ' οἱ ἐπιβάλλοντες, τ-  
 ὄν ἄργυρον ἀποδόντες τὰ κρ-  
 20 ἔματ' ἐκόντων. αἱ δὲ τις ὄπέ-  
 λον ἄργυρον ἔ ἀταμένος ἔ μ-  
 ολιομένας δίκας δοίε, αἱ  
 25 μὲ εἶε τὰ λοιπὰ ἄκσια τᾶς ἄ-  
 τας, μεδὲν ἐς κρέος ἔμεν τὰν  
 25 δόσιν. ἀντρο[π]ον μὲ ὄνεθα-  
 [ι] κατακείμενον, πρίν κ' ἀρτύσ-

erwachsene Zeugen, | im Fall  
 von 100 Stateren und mehr |  
 3, beim Minderen bis zum |  
 10 Stateren-Fall 2, beim Min-  
 50 deren || Einer, so soll er ur-  
 theilen auf die | Aussagen  
 hin. Falls aber Zeugen | nicht  
 aussagen, wenn Auflage  
 machte der Con|trahent, so  
 soll, was von Beiden wählt  
 10 der | Beschuldigende, er ent-  
 weder abschwören oder con-  
 || [tractlich

10

| Sache . . . . . | . . . . . zu- 11  
 rück|gebend. . . . . | . . . . . Einer  
 Mutter || aber soll ein Sohn 15  
 [oder Mann dem Weib geben] |  
 100 Stateren oder weniger,  
 mehr | aber nicht. Falls er  
 aber mehr gibt, so sollen,  
 wenn | wollen, die Angehörigen  
 das | Silber zurückgebend  
 das Vermögen || haben. Falls 20  
 aber einer Silber schuldend |  
 oder gebüsst oder während  
 eines | Processes gibt, falls |  
 nicht ist der Rest im Werth  
 der | Busse, so soll nichts zur  
 Sache sein die || Gabe. 25

Einen Menschen soll man  
 nicht sich verkaufen | lassen,  
 der verpfändet ist, bis sich  
 bereitet | der welcher ihn ver-

50 in ἔνα das A klar und sicher nach der Zeichnung, nöthig der  
 Nom. ἔνς. μείονο(δ) δ' ἔνς Compar., aber das vorausgehende δ ist wohl  
 der Theil von σ.

52 ἔ[λ]θῆ Fabr. zweifelnd. Wir ergänzten aus 44, vgl. 24 mit  
 31. 34.

53 στερων Zeichnung und Copie ohne Platz für ὄπ-, aber auf Grund  
 dieser lückenhaften Stelle wird man die Gräcität nicht mit einem ὄτε-  
 ρον bereichern dürfen. ὄτερον μὴ λῆιαι ὁ μ- Compar. ἐν]ελε[θ]αι er-  
 222 gänzte Fabr.

Col. X die ersten 10 Zeilen ganz weggebrochen (in 10 Ende der  
 zweitletzte Buchstabe N noch erhalten), sieh S. 40 am Schluss.

14 Spatium vor ματρὶ, also Absatz.

15 von Fabr. ergänzt, vgl. 12, 15.

26 die 4 letzten Buchst. oben in der Fuge schadhaf (κατύν- Fabr.).

εται ὁ καταθένης, μεδ' ἀπίμο-  
 λον, μεδὲ δέκσαθαι μεδ' ἐπι-  
 πένσαθαι μεδὲ καταθέθαι· αἱ  
 30 δέ τις τούτων τι φέρουσαι, μεδ-  
 ἐν ἔς κρέος ἔμεν, αἱ ἀποπονί-  
 ουν δύο μαίτρες.  
 ἄπανσιν ἔμεν ὅπω κα τιλ  
 λῆι. ἀμπαίνεθαι δὲ κατ' ἄγορᾶν  
 35 καταφελέμενον τῷ πολιατᾶ-  
 ν ἀπὸ τῷ λάο, ὃ ἀπαγορεύοντι.  
 ὁ δ' ἀμπανάμενος ὄτο τᾶ-  
 ι ἔταιρειαί τῷ φαί αὐτῷ ἱαρε-  
 ῖον καὶ πρόκοον φοῖνο. καὶ  
 40 μὲν κ' ἀνέλεται πάντα τὰ κρέ-  
 ματα καὶ μὲ συνῆι γνέσια τ-  
 ἐκνα, τέλλεμ μὲν τὰ θίνα καὶ  
 τὰ ἀνθρώπινα τὰ τῷ ἀμπανάμέ-  
 νο κἀναίλῃθαι, ἅπερ τοῖς γ-  
 45 νεσίοις ἔγ[ρ]ατται· αἱ [δ]έ κ[α μ]ῆ  
 λῆι τέλλεν, αἱ ἔγρατται, τὰ κ[ρ]έ-  
 ματα τὸν ἐπιβαλλόνταν ἐκε-  
 ν. αἱ δὲ κ' εἰ γνέσ[ι]α τέκνα τοῖ ἀν-  
 παναμένοι, πεδὰ μὲν τῶν ἔρσ-  
 50 ἔνον τὸν ἀμπαντόν, ἅπερ αἱ θ-  
 ἔ[λε]λαι ἀπὸ τῶν ἀδελπιῶν λανκά-  
 νοντι, αἱ δὲ κ' ἔρσενες μὲ ἴον-  
 τι, θέλειαι δέ, [φ]ισφόμοιρον ἔ-  
 XI μεν τ[ὸν] ἀμπαντόν, καὶ μὲ ἐ-  
 πάνανκον ἔμεν τέλλεν τ[ὰ] τ-  
 ὃ ἀν[α]μπανάμενο καὶ τὰ κρέμα-

pfändete, und nicht einen um  
 den Process ist, | und nicht  
 annehmen und nicht sich |  
 zusichern und nicht sich |  
 verpfänden lassen. Falls || aber 30  
 Einer von diesem Eins thut,  
 so soll es nichts | zur Sache  
 sein, falls aussagen | (2 Zeugen.)

Darstellung (Adoption) sei  
 von wo Einer | will. Dar-  
 stellen aber soll er auf dem  
 Markt || nach Versammlung 35  
 der Bürger | von dem Stein,  
 von dem man zum Volk  
 spricht. | Der Darstellende  
 aber soll geben der | Genossen-  
 schaft, der seinigen, ein Opfer-  
 thier und eine Kanne Weins.  
 Und wenn || er übernimmt 40  
 das ganze Vermögen und  
 nicht zugleich sind eheliche  
 Kin|der, so soll er leisten die  
 göttlichen und | die mensch-  
 lichen (Pflichten) des Darstel-  
 len|den und übernehmen, wie  
 für die || ehelichen geschrieben 45  
 steht. Wenn er aber nicht |  
 will leisten, wie geschrieben  
 steht, so sollen das Ver|mögen  
 die Angehörigen haben. |  
 Wenn aber sind eheliche Kin-  
 der dem Dar|stellenden, so  
 soll mit den männlichen || der 50  
 Dargestellte so, wie die weib-  
 lichen von den Brüdern be-  
 kommen, | wenn aber männ-  
 liche nicht sind, | aber weib-  
 liche, so soll gleichbetheiligt| 11  
 sein der Dargestellte, und  
 es soll nicht nothwendig | sein  
 zu leisten die (Pflichten) | des  
 Darstellenden und das Vermö-

32 in μαίτρες der letzte Buchstabe wieder N statt M.

33 ὅπω κα Fabr., doch wohl im Sinne den wir annehmen, von unde, aus welchem Hause oder Stamme, lat. adoptare alqm ab aliquo. ὁπόκα Compar. der sich auf 11, 10 berufen kann; aber jenes steht nicht auch für ὁπόταν wie ὄκα nicht für ὄταν 1, 39.

36 ἀπαγορεύοντι in örtlichem Sinn, nicht im gewöhnlichen von verbieten (was übrigens einst auch so viel als entbieten, gebieten war). Durch ἀπ' wird ὦ präcisirt, ohne dass Abtrennung der Präposition und Anastrophe ὦ ἀπ' zu setzen ist. Hesych erklärt ἀπαγορεύει auch durch ἀποφαίνεται.

1 ἔχεν ergänzt Fabr.

5 τα ἀναλιθῆαι, ἄτι κα κατα[λίπ-  
 6 ει ὁ ἀν]πανάμενος, πλίσι δὲ τὸν  
 ἀνπαντὸμ με ἐπιχωρῆν. [αἱ δ'  
 ἀπο]θάνοι ὁ ἀνπαντὸς γνέσια  
 τέκνα με καταλιπόν, πὰρ τὸ[ν τ-  
 10 ὁ ἀν]παναμένο ἐπιβαλλόνταν-  
 15 ς ἀνωρῆν τὰ κρέματα. αἱ δ[έ κα  
 λῆι] ὁ ἀνπανάμενος ἀποφειπ-  
 ἀφθο κατ' ἀγορὰν ἀπὸ τῷ λά[ο, ὃ  
 ἀπα]γορεύοντι, καταφελμέν-  
 20 ον τὸν πολιατῶν. ἀνθέμε[ν δὲ  
 15 . . . σ]τατέρων ἐδ δικαστ-  
 ἔριον, ὁ δὲ μνάμον π[ρ]ὸ κσεν-  
 ἰο ἀποδότο τῷ ἀπορρεθέντι.  
 γυνὰ δὲ με ἀμπαινέθθο μεδ'  
 ἄνεβος. κρεῖθαι δὲ τοῖδδε, ἄ-  
 20 ι τάδε τὰ γράμματ' ἔγραψε,  
 τῶν δὲ πρόθθα, ὅπῃ τις ἔκει ἔ ἀ-  
 μπαντῷ ἔ πὰρ ἀμπαντῷ, με ἔτ' ἔ-  
 νδικον ἔμεν.  
 Ἄντροπον ὅς κ' ἄγει πρὸ δίκας,  
 25 αἰεὶ ἐπιδέκεθαι.  
 τὸν δικαστῶν, ὅτι μὲν κατὰ  
 μαιτύρων ἔγραπται δικάδδ-  
 εν ἔ ἀπόμοτον, δικάδδεν αἱ ἔ-  
 γραπται, τὸν δ' ἄλλον ὁμνύντ-  
 30 α κρίνεν πορτὶ τὰ μολιόμεν-  
 α. αἱ κ' ἀποθάνει ἄργυρον  
 ὀπέλον ἔ νενικαμένος, αἱ μέ-  
 ν κα λείοντι, οἷς κ' ἐπιβάλλει

gen | zu übernehmen, welches  
 hinterlässt || der Darstellende, 5  
 zu mehr aber soll der |  
 Dargestellte nicht zugehen.  
 Falls aber | stirbt der Dar-  
 gestellte eheliche | Kinder  
 nicht hinterlassend, so soll  
 an die | Angehörigen des Dar-  
 stellenden || zurückgehen das 10  
 Vermögen. Wenn aber |[will]  
 der Darstellende, so soll er sich  
 los | sagen, auf dem Markt von  
 dem Stein, von dem | man zum  
 Volk spricht, nach Versamm-  
 lung der Bürger. Hinlegen  
 aber soll er || [2] Stateren insGe- 15  
 richtshaus, | der Merker aber  
 soll als Gastgeschenk sie zu-  
 rückgeben dem Losgesagten.  
 Ein Weib aber soll nicht dar-  
 stellen, und nicht | ein Uner-  
 wachsener. Verfahren aber  
 soll man mit diesen, wie || 20  
 diese Schrift schrieb, | wegen  
 des Früheren aber, wie Einer  
 (jetzt) hat entweder einem |  
 Dargestellten oder seitens  
 eines Dargestellten, soll ferner  
 kein | Rechtsanspruch sein. |

Einen Menschen, wer ihn  
 wegführt vor dem Rechts- 25  
 streit, || nehme man immer an  
 sich. | Der Richter soll, was  
 gemäss | Zeugen geschrieben  
 steht zu urtheilen | oder abge-  
 schworen, urtheilen wie ge-  
 schrieben steht, wegen des 30  
 Andern aber schwörend || ent-  
 scheiden auf die Process-  
 punkte | hin. Wenn er stirbt  
 Silber | schuldend oder be-  
 siegt, wenn | wollen die, wel-  
 chen angehört zu | überneh-

4 ἀναλήθαι corrigirt Compar.

6 ἐπιχωρῆν im ursprünglichen Sinn, zu mehr komme er nicht, werde nicht zugelassen, vgl. ἀνωρῆν 10, Xen. hell. 2, 4, 34.

14 ἀνθέμεν dasselbe Verbum, welches für Weihung, fromme Stiftung gebraucht wird.

15 δύο wohl eher als *τεξς* oder *δέκα*, wenn auch für 4 Buchstaben Raum zu sein scheint. Martial verkauft seine sämtlichen Xenia für 4 Nummi: *quattuor est nimium? poterit constare duobus*; die homerischen freilich sind kostbar genug.

22 also *μηκέτ'* (in unserm Homer und überall) hier noch nicht.

24 κα λῆι Compar.

25 αἱ ἡ Fabr.

ἀναιλῆθαι τὰ κρέματα, τὰν ἄ-  
 35 ταν ὑπερκατιστάμεν καὶ τὸ  
 ἀργύριον οἷς κ' ὀπέλει, ἐκόν-  
 τιν τὰ κρέματα· αἱ δὲ κα μὲ λεί-  
 οντι, τὰ μὲν κρέματα ἐπὶ τοῖ-  
 40 ς νικάσανσι ἔμεν ἔ οἷς κ' ὀ-  
 πέλει τὸ ἀργύριον, ἄλλαν δὲ  
 μεδεμίαν ἄταν ἔμεν τοῖ-  
 ς ἐπιβάλλουσι. ἄ[γ]εθαι δὲ ὑ-  
 πὲρ [μ]ε[ν] τῷ [πα]τρὸς τὰ πατρῶ-  
 45 ια, ὑπὲδὲ τᾶς ματρὸς τὰ μα-  
 τρῶια.  
 γυνὰ ἀνδρὸς ἅ κα κρίνεται,  
 ὁ δικαστᾶς ὄρκον αἰ κα δικά-  
 σει, ἐν ταῖς εἴκατι ἡμέραις ἀ-  
 πομοσάτο παριόντος τῷ δικα-  
 50 στᾶ. ὅτι κ' ἐπικαλεῖ, προφ[ε]ιλπάτ-  
 ο [τὸ ὑπ]άρκον τᾶδικας τᾶι γυναι-  
 κὶ καὶ τῷ δικαστᾶι καὶ [τ]ῷ  
 μνάμ]ονι προτέταρτον ἀντὶ μ-  
 XII αὐτέρων]

men das Vermögen, die Busse|| 36  
 für ihn erlegen und das | Geld  
 welchen er es schuldet, so sol-  
 len sie ha|ben das Vermögen.  
 Wenn sie aber nicht wol|len,  
 so soll das Vermögen bei den-  
 40 |, welche siegten, stehen,  
 oder welchen er || schuldet 40  
 das Geld, sonstiger Schaden |  
 aber soll keiner sein den |  
 Angehörigen. Weggeführt  
 aber werde | für den Vater  
 das Väterli|che, für die Mutter  
 aber das Müt||terliche. | 45  
 Ein Weib eines Mannes das  
 geschieden wird, | wenn der  
 Richter auf Eid urtheilt. |  
 soll binnen 20 Tagen ab-  
 schwören in Gegenwart des  
 Richters ||. Was er zur Last 50  
 legt, soll er vorher ankün-  
 digen |, die Grundlage des  
 Rechtsstreits, dem | Weib  
 und dem Richter und dem |  
 Merker vorher am vierten  
 12 Tage vor Z||eugen

15 ματρὶ υἱὸς ἔ ἀ[ν]εὸρ γυναικὶ  
 κρέματα αἱ ἔδοκε, αἱ ἔγρατ-  
 το πρὸ τῶνδε τῶν γραμμάτων,  
 μὲ ἐνδικον ἔμεν, τὸ δ' ὕστε-  
 ρον διδόμεν, αἱ ἔγρατται.

|| Einer Mutter ein Sohn oder 15  
 Mann dem Weib, | wenn er  
 Vermögen gab, wie ge-  
 schrieben | stand vor dieser  
 Schrift, | so sei kein Rechts-  
 anspruch, späterhin|aber gebe  
 er wie geschrieben steht. || 20

36 Ἄ mehr als Λ (γ) und 40 Α statt Λ in ἀργύριον. Als allge-  
 gemeiner Ausdruck ohne Artikel steht ἄργυρος vorher und 10, 19, 21,  
 von der einzelnen Geldsumme ἀργύριον.

42 αἰλῆθαι Fabr.

51 ὁ κατάρχων τᾶ(δ) δίκας Fabr. Letzteres probabel, minder gut  
 wäre τὰ ὑπάρχοντα δίκας. Compar. beginnt ein neues Sätzchen, τὸν δ'  
 ἄρκοντα δ.

53 προτέταρτον, wie πρόριτα und πρόπεμπα, zur Bezeichnung  
 der προθεσμια.

15 Herodian führte den Nom. υῖς (Gen. υῖος) als Properispomenon  
 auf, über dies und υῖς s. Bergk zu Simonides fr. 249. υῖνις müsste man  
 wohl erklären nach πῦρ πύρ πιν. Aber nach Halbherr, dem Gewährs-  
 mann für diese Col. ist υῖνις durchaus nicht sicher, möglicherweise sein  
 Versehen.

20 ταῖς πατρούχοις, αἱ καὶ μὲ  
 ἴοντι ὀρπανοδικασταί, ἄ-  
 ς κ' ἄνοροι ἴοντι, κρεῖθαι κατὰ  
 τὰ ἐγραμμένα. ὅπερ. δέ κα  
 πατρ[οι]όχος μὲ ἴοντος ἐπι-  
 25 βάλλοντος μεδ' ὀρπανοδικ-  
 αστῶν παρ τῆι μητρὶ τράπε-  
 ται, τὸν πατέρα καὶ τὸν μάτ-  
 ροα τὸν ἐγραμμένον τ-  
 ἂ κρέματα καὶ τὴν ἐπικαρπί-  
 30 αν ἀρτύειν ὅπῃ κα (νύ)νανται κά-  
 λλιστα, πρὶν κ' ὀπνίεται. ὀπνί-  
 εθαι δὲ δωδεκαετία ἔ πρεί-  
 γονα.

Mit den Erbtöchtern soll man,  
 wenn nicht | da sind Waisen-  
 richter, so | lange sie unreif  
 sind, verfahren gemäss | dem  
 was geschrieben steht. Wo  
 aber | eine Erbtöchter, in-  
 dem nicht da ist ein An-|| 25  
 gehöriger und nicht Waisen-  
 richter |, bei der Mutter er-  
 zogen | wird, sollen der Va-  
 tersbruder und der Mutters-|  
 bruder, von denen geschrie-  
 ben steht, das | Vermögen  
 und die Fruchtnutzung || be- 30  
 reiten wie sie können aufs  
 | Schönste, bis sie verehelicht  
 wird. Verehelicht aber werde  
 sie zwölfjährig oder älter.

22 τὰ von κατὰ über den Rand der Columnne hinaus zugesetzt  
 (wahrscheinlich erst bloss κατὰ ἐγρ-).

23 zwischen ὅπερ und δέ fehlen 2 Buchstaben wie 24 an gleicher  
 Stelle οι: eine längere Pronominalform die passte, kenne ich nicht. ὄπειτα  
 ist nach der Zeichnung allerdings unstatthaft, für den Sinn aber viel  
 besser als ὄπῃ wo. Bei jeder nicht adjektivischen Form ist dann δέ  
 κ' ἂ vorzuziehen.

30 νύνανται Fabr. νυ auf dem Stein ausgelassen wie es scheint.

In die Lücke Col. X oder Col. XII zu Anfang, vielleicht Col. X  
 gehört noch ein winziges von Halbherr im Mühlbach gefundenes Frag-  
 ment mit Resten von 5 Zeilen: -ιβ?-| [π]λλὰ δ-| -ιον- | [x]α λῆι? | -ν? δ-